

Das LXX. Buch

[Inv. 27853.]

Das Provinzialamt Livlands

Ritter und Landvögte.

Titulus I^{mus}.

FILOL. UN FILOS.
FAKULTATES
BIBLIOTEKA

Nom Hofgräfle, ab/Brn. Jurisdiction,
Autorität, Amt, und Gfließ.

S. I^{mus}.

Drama of the Welfare of Gramine
Woruld among Englishmen, Geisler and his subjects,
This above mentioned, according to the
Ritter- Rüste gefandt haben werden, zur
Erziehung sojauer Abficht auf in diesem
Provinzialamt Livland das Hofgräfle König: Confirmation
vorordnet, und ab/Brn Ober-Aufsicht in der Hofgräfle Ordnung
vorordnet, den 26 Aug: 1630.

Gustitz-Saftu die Herr Landgräfle /
soff als Ordinungs- Gräfle, Dorpat, Pernau,
Wendisch, Tigrism und Pernau zu Esthia,
Zusam mit den Städten, Dorpat, Pernau, Wenden,
und Walck, in englischen das Einländje König: Ref: den 28 Sept: 1694. vid. L. O. pag. 598. ad:
Ober-Consistorium, sis auf die Province Gro Käyss. May: Sere-
Oefell, mit ab/Brn Landgräfle, und Consistoris und Gouvernatoris
torio, auf der Stadt Arensburg, nach Ref: den 26 October,
dem Hördegen Hapsal, in hogen vorordne; 1714.
Als sollten wir sojauer Erziehung
für mittel in Quaden be/richtigt haben.

§. 2.

Dieses Hoffwicke soll naech dem Presidenten,
so zu wir nach vorraffiger Einweisung
und bishwiger Ueance noch zwey vns in
König: Decr: den 6 Augus/1648. Caracter legende fuisse mittelt
1634.
König: Decr: den 17 Aug: Unserer Beyordnung Radikalischen Vollmafft
1648. §. 3. add. ist Räymyß Vorordnung und setzen Wollen, auf mit
Justitz Collegii Decrpt. einem Vice Presidenten und fely Assessoren
aus König: Hoffwicke ein. Vice Presidenten und fely Assessoren
den 11 Martii, 1720. Drom wir uns naefdem wir Evigen
Plenipot: von Loewenwoerde inbey sienigen Landstaetten bestet, bestet
Confirmat: 1711. d. 10 Jan: .
Von: Und sollen die wir Landstaetten
Vitz über den Vice Presidenten und ubrigem
Assessoren wie vorraffig besalten.

§. 3.

Wairas cum von diesen inwo oder wo
andere mit Ende ordnen abgeset, Wollen
Privileg: sigm: Aug: Wir, so es der Presidenten, also an das
Ter: Sext post Fest: Vice Presidenten, opus siue coopto facta
A: Catharina. Hoffwicke Ordinierung præsentation naef Unserer Willkuff ordinum
den 6 Septbr: 1630. §. 2. und setzen. Zu befüllung des ubrigen Vacancen
König: Resolution abw toll Unserer Ritterhaft, und
den 17 Aug: 1648. §. 3. König: Resolution Zasav cum abgegangnis oder
den 13 Aug: 1631. §. 17. vor Vorben inwo von den Landstaetten gesetz
Räymyß: Resolution Zasav andres dazu geistliche Landstaette
1732, den 9 Januarli. zu Assessoren aber Zasav noch qualificirte
Personen aus dem siue in Bonae Landst
Adel an Ursis oder Unser dazu Vorordnun
Collegium in Vouflag bringen, und gewant
Von albigem inwo aus dem Vorgestragen
gesetzet und bestätigt werden.

§. 4.

Jeders sollem Vater und Sohn, Herrn - Vater
und Herrn - Sohn, Pfasiengroß-Vater und König: Gefol: 1687.
Pfasiengroß-Sohn, inglischer Zessar Erbleift den 17 Aug: §. 11.
oder Herrn - Vater, der auf Pfasiengroß und art: 5.
wenn grade zu Gliedern des Hoffgriffen ist
nicht zugleich admittirt werden, und
davonmehr Fiz und Kriemis haben.

§. 5.

Und da vor abgesetztem Hiebte Fidei Hoffgriffen
Leise Handlungen vorzunehmen niemanden
gezweckt; so sollen die bestätigten Vaters
Hoffgriffen President, Landhaupt, Vice President Hoffgriffen: Ord: §. 6.
und sämtliche Assessores, oft sie ihrer Wille König: Descript an
sinnesten oder ein votum haben mögen, die Hoffgriffen, d. 1. Febr
folgenden Tag bey sitzenden Geistl und
der Farben Geueen und Lederwief abfallen
und albiges Formaet unter ihre Namen
significandis Unterschrift und Fidesfaß
beyen Hoffgriffen einzulegen.

Ist N. N. gelobt und geswore bey dem
Allmächtigen Gott und seinem Heiligen
Evangelio, daß ich soll und soll in dem
mein gnädig aussertraute Hiebte auch
gethan, befried und aufrichtig missfinden
Laden, also daß ich nach meinem besten
verstand und Geyssen my Lande, nach
Gott- und Landeblichen Gesetzen und Statuten,
Abhandlungen und Bescheiden, geben

Löblichen Gebrauch zu und bitten, das in jenem
 Aufsatz der Freyheit aufzuführen, unterzuhalten,
 zu erzählen, und zu veröffentlichen soll, alle die
 Dinge die für Gott ist und vornimmt diese
 Räysselein Hoffnung ist gefördert Rommen
 Rommen, daß in den englischen Landen soß
 Leydenbrauch Freyheit, Gewaltigkeiten und
 Privilegien in allen Städten in den Kreisen und
 und vorbehalten, und dieses allhier nicht
 aus dem Auff Leden, wegen Verwund und
 Verwüthen jaßt, Freyheit, Freyheitsjaßt, und
 Fehlheitheitheit, oder vieler anderer Verwüthen
 Falben. Ja so ill verlaßt nicht Gerechte,
 Gaben und Verpfändungen, von denen die für
 Dinge von Gewalt freien, selber aufzuhören und
 umzufallen, oder daselbst an den anderen und
 umzufallen Leden, noch auf einigen Gewalt
 und Verfallen Falben, so ist von den Freyheiten
 Faschen Römer gewöhnlich seyn, auf so ab Art
 und andrer so ab Faschen so dann immer
 gegeben Römer, nach dem sinn alle diese
 andrer Faschen fingen und verfallen.
 Deswegen heißt es ja auf Freyheit, daß
 in den Faschen, welche miteinander zu
 Freyheit gesetzen, keine Wahrung gebreue, noch
 durch sieben oder andern so ab Freyheit
 gefallen werden und durch Verfallung
 Freyheit gesagt und gewandt wird, oder von
 oder nach auf gevochsenen Verfalls

offensibelen soll, können pflichtig zu
 dem einen der angefahrdig ist, sondern das
 verschaffen, daß der selber möge fortgezogen
 werden und einer Verfolgung genießen;
 Also soll infamie niemanden Ersparniss
 verpflichtig ist, sondern das in Großbritannien,
 daß über den Verbrecher und Peinlager offen
 Aufenthalts und Verzögerung möge gewährlich
 und ein des Raubs ersterer bestraft
 geschafft weniger Täfelß gewahrt werden.
 Dies im allm. soll und soll ist gebraucht
 nachkommen, wie es in Provinzen und
 großer Städten geziert und aufgestellt
 ist Anglist und Gefährdet. So erhalten
 Gott hilft an Erib und an der Freiheit.

§. 6.

Damit auf die ordinaire Session des
 Hofgerichts, welche jährlich vier Monate
 gesetzet werden muß, von Richtern und
 Justiz des Landes ausgesucht, die
 Leuterationes in Criminal Fällen zu
 beobachtung der execution, oder aber
 befreihung derselben im Gefängniß, zuland
 Delinquenten des Landes vorstellt,
 inglobiren denselben Civil-Fällen so keinen
 Aufenthalt Lieden, und der Untersuchung
 des ganzen Collegii bedürfen, des Landes
 unverzüglich ins abhälftige Maß
 gesetzt werden mögen; so sollen

Lief: Hofgr: Ord: de t: und ovadon Wir fia wir, daß die
 1630. den 6 Septbr: §. 3. selbts nach der v. den Fuerstung in Zee
 add: griff: Ord: de t: Sessionen, davon jene Session Monath
 1614. den 10 Febr: §. 20. begriffet, gefriest, und davon eins vom 15
 Januarie, bib an den 15 Martii, die andre
 aber vom 1^{te} September bis zum Ausgang
 Octobris dawon folle: Wogegen jndtmaß
 das Hoffgericht zu Verfugung hat, daß der
 zur Session angeführte Termin zum Monath
 zuvor dervon ein offentlicher Proklama
 vorleßt nicht nur bey dem Hoffgericht selbst
 affigiert, sondern auch an alle darunter
 fortiornde Landvirsche und Magistrate
 in den Städten zur Verleßung von den
 Eantzeln voraus zu senden ausß, dousen
 vertheilenden Farben besorgt notificiert
 und Raum genauff sondet.

§. 7.

Soltan aber die Primit. Farben sij derv-
 auf den Farben, daß beyne Verlauff der
 Sessionen, davon viele unabgemaßet
 liegen blißt, so wollen wir zu der
 Justice beforderung eines Hoffgerichts
 sij mit augenischen Farben, solfern falls zu
 dren v. offentlichen Abfaltung zu ziehn ins
 extraordinaire Session zu legen, da dren
 die Zeit, wann selbige aufzobey, und wie
 lange sie dawon soll, zu determinieren den
 Gott befindet als Hoffgerichtsabsolutor
 sind.

§. 8.

Von dem der angestellte Grifft-Termin
 ringsfallen, soll sie und bevor sie das
 Hoffgesetz setzt der Präsident oder im Riegs. Ord. Cap. 2. §. 13
 der den Abstimmung der Vice Präsident mit
 dem gesamten Gliedern des Griffts in die
 Riegs haben, und auf die Aufführung einer
 Zeremonie Worte gewissten Predigt, soll
 am Grunds und Land aufzuhören,
 auf dasselben so oft von einem nach
 der Grifft-Webe ergaben, die Session alda
 mit einer Aurore an den öffentlichen
 Land aufgehalt aufzuhören und öffnen,
 daß insbesondere diejenige seines Raumes
 vor diesem Unterm des Herzogtums
 Eisflands Obergesetz seien, demselben Hoffgesetz Ord. §. 9.
 eines gebürtigen Reverence und Pro-
 bitykeit zuzeigen, in formen Anhängen
 und Anteilen besiedeln, Moderation
 und Amüsement zu gebrauchen, sie
 auf alle Willkürtheiten und
 ungebürtigen Tugend und Falsch-Worte
 zu aufhalten, unter verschiedenfalls
 in unbeschreiblich nach bestem Nutzen
 der Freyheit und des Werbeynd Will-
 kürlichkeit fasten Kraft von Krieg ausrichten
 und vertheidigen werden.

§. 9.

Wird abw im obvergangen Grifft-Termino
 der Präsident, Landtag oder Vice Präsident

mit förmlicher ißon beschworen nicht zw
Halle segn, so soll admiral von Dene
an vorsünden das Scopion großsetz und
davon fahren alsofort zu verfallen

König: brief an die ge Halle, gl rysasoff aber nicht rys,
Hofgriff, den 8 Febr: alß soon von dem Hofgriff Glindor
1686.

Fischen an der Zaff gegen vörtsig sind in
Dene verfallen den Herrn Vayen gewiss,
est worden. Und da sich auf einem b
gänglichen zufalls Falloß ergaben aussetz,
daß die Kettw - Kette bei dem Hofgriffen
mit Fischen Glindor oder Assefören nicht
Körper berühret worden, so sollen auf dem
Falloß, Taff, Taff, oder Wirs von der

König: brief an die Hofgriff Glindor, soon Wirs in ißon
Hofgriff, den 18. Mart 1699.

Voris ganz im Thunig sind, heißt zu
gewissen Maß fahm, am ein solleum
Fayen abzufallen, erlief nicht von sonder,
Lies vörtsig Rist und Tafasor sind, auf
mittler einer Desolation oder beffriedet
abgelau esowen Römer.

§. 10.

Sollt nun der President, Landstaat,
Hofgriff Crimine Vice President oder jemand der Assefören
§. 3. im bestimten Termine zu verfallen
durch vorschrift und vorschnä Bigg Uyfah
gefunden seyn, so soll der selbe solle dem
Hofgriff darauf sein Boden oder brief
zum Tage vorne Termin zu verfallen geben,

by Evangelium et coram iis praeconit
Uxorum ab eo sicut jordanus Tag, Deo et propterea
Rom, 2 Petri: omni die operari velogem.

§. 11.

Damit jordanus die Justice, solle er selbst
Der Gottes Dienst für die feindlichen
Brüder regieren und Wohlwollen der Regierung
Zur Fügung ist, prompt befürwortet wurde,
so sollen albatum nonninius et scelosus und König: Reglement
nonninius oder conformiter Session den 12 October, 1681. S. 1.
mit Ende abgesetzt, oder aufzufallen nonninius oder
In andern von ihm so All und Römerkrieg
näher, als dass nonninius dem nicht absconsent
könte, und war sich das nonninius Juridique
nach der andern absentirte, das Hof-
gewicht Maß und Feuerkraft haben, also
fort in dero Welle auf zu setzen, andern
capable und meritirte Subjecta auf dem
eigenen Lande Adl, solle in dem
guten Rufu und Eob ihrer Gelehrten und
Gefiechtkunst auf Erhaltung in Dastan
haben, und darüber interimis Missa zu
Substitution, damit man solle geacht
dass es besser und geringer nonninius ihrer Gelehrten
und Gefiechtkunst wappen, und davon
by Landigung der Session die Ritterkunst

Ürs oder Unserm dazu vorordneten
Collegio derselbe so viel bey präsentieren
können, da dann in Erwähnung des zu
approbation und Vorordnung, entgegen
dem präsentatis in ussfolgenden
Furidique die vacante Stelle als ein
ordinarius bestimmt soll, dñm jener, sobald
der Vorordnung Verordnung oder Abschied
Stelle verfüllt und vorbereitet, und die
Arbitr verrichtet, dñm Esse, eis in
Platz aufgefahrt ist, zu Mertzore
kommen wird.

§. 12.

Wann auf einer andauernden
König: Reglement an Kaiserreich und anderer von dem
Jahre 1681. §. 2. das
dabey folgende ist von der Session abentworft,
den 12 October 1681. §. 2.
und das folgende davon aus geagt und
gevadert ist, in solchen Fall jemand ander
Substituirt, der bey selbigem Session als
Abschieden Stelle vorbereitet, soll derselbe
für seine Gabende Mühs und Arbitr den
Fällen so zu gern Ben gebn.

§. 13.

Wovon aber jemand bloß auf Veränderung,
nicht über den Termin drey oder vier Monate
anbeliebt, auf dass er das Collegii
Erlaubniß seines Werkes eis als die
Session gründig sei, davon trübe;

Ibid: §. 3.

so hat der Präsident und das Hofgericht
Maß und Zulass, also sobald nun anderu
an diesem Stelle zu substituiren, entweder
für sein Amt als aubgebliebenen,
oder ausgewiesenen Falben Jacob Esch
genannt soll. Wie dann auf das aub-
gebliebene, wenn es sich herausfindet
nördt, ob' sibiger Section auf seinem Orte
nicht mehr admittiret werden mag.

§. 14.

Fall füßt auf geboren sollt, daß vorgne
Verstand und Besägerhaft mit dem
Festen unterstift ist als Hofgerichts
Gliedr abson Abritt erneut mit dem
vorher al Falbe davon den gesuchten
nördt, daß er in solchen Fällen zu Eröffnen
nicht mächtig genug gesetzet worden
könlt, ob' gleich sonst so völlig befähigt
wären; so soll das Hofgericht durch
Substitutos sibiger Zeuglinien und Abzügen
besetzt seyn. Welchen aber dieß vom Land
auf solche Weise, wie im ordinarius Assessore,
publice nicht leisten mögen, so kann das
Hofgericht zu der Festen Verfehrung
über davon herzhaftigkeit dieß solle ihm
Kaiser-Landgräflich ablegen lassen.

§. 15.

Damit außen jude Glied als Hofgerichts

zum Dabig Gabandt Arbeit so viel
Königl. Resolution beschr und aufgefunden abzavon, und
den 17 Augusti 1667. Dies fandt vorstige Amtl. Gejfaßt die

§. 10.

Dies ist das Hoffgeviß zu vorabfannen
nicht vor aulaßt soviel mögl; so soll
niemand der in einer Reise das
Hoffgeviß dem Compt. füßt, fürmis andern
Zunath folgen Ämtern, vorlett mit dem
Hoffgeviß dies incompatible sind, erfaßt,
sonder auffwär siem oder andern das
Hoffgeviß Gliedwar siem andern Amt
aufgevagnen soviel, soll d'welt zu eßlne
Geldig/eyn, vorlett charge zu befalten,
oder vorlett zu sich begeben solle.

§. 16.

So sollen auf so viel mögl; und in so
Dort Unserer Dienste am das Landt Hoff
Droft schrift unnungänglich erfordere,
Kint Landtage zu des zit da das Hoffgeviß
seine ordinaire Session hat, gefalben werden.

§. 17.

Nach angestammter Session sollt die Assessores
Hoffgeviß Ordnung §. 5. an einem Tagt und Runden, da die
Gevißt Käym vorgenommen seind,
anschließendt zum 12. bis 15. Vormittag,
und da es mögl; sind oder 20. Runden
Nachmittag compariren und sitzen.
Unter Leitung sif jnmaud ofte vorstellig
Ür/aßan zuvor davon zu geset, oder

Ibid: §. 9.

Zur vorstehen Zeit wird zu Rommenen,
der selbe soll für jede Kind in einem Galben
Pf. Lippm. bliebt er aber den ganzen Tag
auf Legale Kinderwaisen auf, soll zu Zessy
Pf. Am Armen geben. Und soll der Ober
Fiscal bry gleichmäßiger Strafe verpflichtet
sein, nicht allzu fleißig oder ausser
der Störung anzuziehen, sonne sie zu früh
Rommene, und Tage oder Wochen auf
bleiben, sondern auf die best. Gelder
Am Armen zu Gute ein vorher und
davon Abrechnung fñ.

§. 18.

So sollen auf Zessy den Sessionen
verbunden der Präsident oder Vice Präsident,
nicht Zessy Amtsfern allein alle beyne
Hofgräffen residieren, und daselbst vorleben ^{Orid. §. 3. add.}
an der Legalen Vorfall, oder der Präsidenten ^{Königl. Gefol. den 23.}
und Gräffes Vorlesen und Erlaubniß ^{November 1668. §. 7.}
anbleiben, oder opfer sich in anderer im
seiner Halle vorordneten zu Unterlassen
sich absentieren wünsche, und Galben fast
Beschädigung vorher saggen.

§. 19.

Damit am beyßlauß Residierung die
alioa ringende Criminaia oder andern ^{Königl. Gefol. de 1638}
Raum, ^{den 28 September, §. 8} einer öffnige Abschaffung vorordnet,
oder Langen Verzug expediret, und nicht bei

Zu des ganzen Collegii zusammen zu Rüste
in abgemaß Längen blieben mögen; so sollen
der Praeses oder Vice Praeses nach dem
oder Fünften von diesen Accessoribus
selbiges Divisum, und eben dies absehlich
Maß geben. Waren aber so viele nicht zu
Hilfe, oder die Person in Zusammensetzung
und damit demselben Umstände befriedigend
ausreicht zu des Collegii völligem Zusam-
menkunft vorzubereiten werden könnten,
so sollen selbiges per Circulaires denselben ab-
senden den Hoffmeister Glisdon
communicire, und davon vota darüber
eingeholt werden.

§. 20.

Einr. Wolfgang. Hiltzschall Die auf Hofgericht gelangte Vorrichtung
des Herzogthums Sachsen soll da Balde maßgeßt vor gebrauchen dießes
Capitulation, den ¹⁵ July, Landes Privilegien, soßt ringsumher alten
1710. §. 10. Großfürstlichen, insonders ist aber dieses
Privilegium Sachsenfürsten hiltz und Land
Kurfs, und es folglich bey einem oder
anderen Vorfalls nicht zwangsläufig seyn
möchte, soll Unserer Kürschners mit Unserm
Hofgericht auf allgemeinem Ertheilung Kunst
Im Fall unbeständig machen, und diesem
Landkursts bey fügen. Und da wir aus
Hofr Ray, vor ¹⁵ July. Unserer gesamten Kür
schaft maßfassen von alten maßgeßt vor gebrauch
privilegien aus dem diesen Landkurst auf
allgemeinem Ertheilung Kunst bey Satiget haben.

So sollt' Wir auf alle Dabjungs,
was auf dem selben sind gesessen
sind, ferner in Quaden vor bestätiget
fallen.

§. 21.

Es gesessen, aber auß dem Käfne so
von dem Unter-Gerissen und Hofgerichte
als zur Ober Instance, und zwar in Civilibus Königl. Resolution
der of die appellation oder querel, in den 28. Juli, 1683.
Criminalibus aber bissern Verbrechen
zur Leuteration, und bissern gewinnes durch
eins querel gelungen, immediate dasse,
und am selben dasselb all in der ersten Königl. Landt Ordning
Instance aufgenommen worden; die pag: 50.
junges Landt Güter, Privilegia, Testamente,
Ausschaltung des Erbafsten, Erbfolge, Freiheit
bisbig Adelisst Güter, Injurien eindor
Adelisst Personen, als Ritter und Fidei heriff, Königl. Brief aus Hofen
Cessiones bonorum Adelisst Hausr, den 7 October, 1687 und
Separation der Güter und Eigentümern
einst Manner oder Frauen Adelisst
Raundt und vnglischen Erbfolge,
inglischen aller Leib, Eben und Gra
Liber Lands Criminal Verbrechen Adelisst Königl. Landt Ordning
Personen, inspouders seit in Dueel Käfne pag: 62.
Zwischen ihnen und eint glischen, Königl. Verbote im Dueel
Lassen besiegter Majesté, ein auf alle Landt Ordning pag: 372.
Die Käfne, so Wissellt auf bestätigten Hofgr: Ord: §. 20.
Exdem den dasse verfrieben worden.

§. 22.

Sollte ¹ auf jemand mit einem in Foro ex*equo*
 König: Verordnung vor
 beforchtung des Executio*n* et i*re*o selbst von Besitz oder Resolution
 Landt Ordnung pag: 394. nicht vorgängig sein, so ² darf ihm Zeas frö³
 Landt Ordnung pag: 394. ¹ ist von dannen an unter Hofgericht zu richten,
 add: König: Verordnung ¹ ist von dannen an unter Hofgericht zu richten
 den 14 April, 1687. und dasselbe ² als in Foro Contradictorio
 Landt Ord: pag: 462. ¹ eines Kaufs auf der Form Preissatz aufzuführen,
 König: Verordnung ¹ ist von dannen an unter Hofgericht zu richten 14 Eager
 Hochholmer Ober Stadt: ² auf am ³ selbst im vorfall 14 Eager
 Salter den 23 Jan: 1693. ¹ auf der gefallenen und ihm Landt
 Landt Ord: pag: 558. ¹ geordneten Resolution, wenn dasselbe
 in der Stadt, also das Hofgericht beligen,
² aufzuführen ist, im vorfall einem Monat abw.
 wenn er an einem andern Orte ¹ auf-
 fällt, ² im Hofgericht anfangig gemacht,
 und da jemand auf vorstehen Vorfall
 vor waschelt Frei ³ vorabzähmen ¹ wird,
 die Klage ² ist ¹ aufgenommen
 werden.

§. 23.

Werden ¹ unter anderem die Primiti- ² Kauf
 Hofgerichts Ordnung ³ im folgau ¹ ün ² Länden befannden werden,
 §. 23. Dass zum ¹ gultigen ² Vergleich gleich ³ Höfning
¹ seß, oder aber die Fässer unter ² sich im
³ einer Auswaschung ¹ gesetzt; so soll
 das Hofgericht, ob ² im Anfange oder
 Fortgang ¹ der Fässer gefüllt ² seyn als
 primiti- ¹ Fässer zu vergleichen und zu dem
 Ende untersucht ¹ von ² Stoff, oder ³ auf ¹ ein
 und anderen Fässer Aufsehen, Processe aus
 dem Collegio vorordnet, welche die Fässer
 im Handlung ¹ Form und im Guß ² aub ³ in andr

Zu setzen allen Schiffen zu wenden, das
sollen dieselben dabey für alle Vorstättig-
keit bedienen, und an der Raft das
Festmahl nicht Spil aufzum, damit sie
nicht darauf aus den Augen aufführet,
oder vom Meister-Raft auf gewöhnlichst
weilen mögen, nachdem fruchtlosen
Bemühen abw, die Raften seither zu
Raftsolchen Fussfiedung gelangt sind.

§. 24.

Wann dem nach ringsbrauchte Flage
und Antersort, die vorfallende Raft-
Raften zu Verabschied- oder Abschiedsfeier
vorgeruommen werden; sollen die
jenigen des Hofsgriffs Glieder, erste
rinn oder dem andern vorstättigen Raften Verordnung: wegen der
mit raffre Blatt-Torndafel, jedoch Grieff Processe bey
nicht seiter als Gezeit zu Rindor, in dem Thme Capital
gleichen mit Raftvægterfaß §. 8. add: Königl: Hofgriffs
grade inclusive verordnet sind; oder
auf sonßm mit ihm im offnbaften
Freindfaß §. 8. seien, aus dem derselben so
sich gleichermaßen Raft in freien Jaugne
haben, oder sonßm innen der Raft, vor
Grieff oder in privater Handlung hast
und bey Land gelieget, sei von solchen
des Kaisers Raft verhältn und absetzen.

§. 25.

So und broor auf geschlossene Partie zur
Abrechnung vorgenommen worden,
sollen die selbe unter die sämlichen Abrech-
nungen. Ord: §. 30.
Königl: Resolution d. 12. October 1681. §. 4.
ren zur Relation dieses EsB aufgefüllt
werden, annehmen alle Dejuncten, so
im Hofgerichte im Votum und Ratz haben,
Der Präsidenten und Vice Präsidenten
allein vorgenommen, dazu vorgeschickt
sind, soviele sie jener für einzuge-
fallene Acta zu präsentieren, folglich mit
diesem Schriftstück übersehen und vorgesetzte
auf dem Gefalt bey zusammen
Hofgerichte referiren soll.

§. 26.

Gliickfall soll dann Partie auf ihr Aufsuchen
Process Wiederrichtung eines schriftlichen Relation vorgefüllt, jenseit
de 1695. §. 13. pag: 618. Züglich ist ihnen jenen zum Gottes Dienst
Tage die selbe Partie zu führen, die unter-
schrieben und zweimal zu geben ange-
setzt worden; Wiedermal ist jemand
auch vorgeschrieben, soll w 5 Tagen bei Brug
und soferne diesselbe in zweier
Sachen folgenden Tage die Relation
nicht unterschrieben, oder nicht zweier
Zeitverwaltung zuweilen gibt, soll
die Partie ansetzen des so vorliegen-
völlig vorgestragen und abge-
füllt werden.

§. 27.

Wenn nun der Referent, ihm gefällt das
Kaufsummarie vorgetragen, sollen die
Acta von Werk zu Werk, in so es ist ab von Hoffm: Ord: §. 32.
nößern zu seyn befinden sind, bey An=
nochheit des ganzen Collegii solfern, und
Sinnest von dem Referenten das votum
nach Lesung der Acten und Abstimmung,
fürstlich beschriebe und danntheilten zu
eröffnet werden, ohne Gewalt die
andere des Hofgriffs Glieder, und Zusam=
men mit dem unter den Assessoren nach
der Ordnung sitz zu den Präsidenten folgen,
und ihre Meinungen gleichfalls unter
Aussicht vorsätzlichen Motiven wofür
zu thun. Weiters aber eines oder mehr
der Assessoren auf ersuchen Aufsicht ^{Ibidem} §. 34.
an die Acten zu überlassen, und sich
in den Kaufen zu bedenken Begehrte,
soll solches in dem jenen verfallen werden.

§. 28.

Nicht weniger mag achtung die eine
Meinung verändern oder durchsetzen König: Descript und
er Klärem wollte, solches soll sein, so den 21 October 1688.
Lange das Eröffnungh publicirte ist, König: Descript und
jedoch das solche Veränderung aufs Nachdrift Hoffm: Hofgriff
Klar veschafft Gründ und Waffen den 14 October 1689.
nicht gezeigt, sondern untersucht, weil
ein grosser Land und seineswegen befindet,

oder daß man den Kaisen beauftragt
Sachen ihm selber informiret sey, sofern
aber zuvor nicht geschehen hab.

§. 29.

Die Abstimmung unter anderer aller oder des
Hofgerichts Ord. §. 33. großes Thiel nach gemeinsamer Einigung
add. König: Decrtaut d. 12. Jan: 1688. und votum befallen und fälschlich
widerthun, das soll das Urteil segnen.
Wäre aber im Civil-Kaife gleich dem
König: Resolution
d. 23 November, 1682. von so pravaliort dem Minnig mit
ausleit der Präsident, und die Abgeordnete
ausleit der Vice Präsident, oder wenn
auf diese nicht zugegangen, der älteste Gelehrte
der die Faßt in einer Sache vorgetragne
hat, über ein Einverständniß. Daß zugegangen

König: Decrtaut vom 23. November 1682. von in Criminalibus durch "volm" oder
Hofgr. d. 12. Jan: 1688. aufzustimmen und vota vorfallen,
der vorigen Thümmer, ausleit am ersten
Thur über ein Einverständniß, oder am beginnende
vermeintlich vorzuhaben Thümmer, auf zu
sinn gelindern Minnig abzuschließen,
allmäst als Obrofand und den Verzug
befallen einer Brue.

§. 30.

Volljährigkeit in Civil-Kaife sie darf
Hofgr. Ord. §. 35. das von Unserm Hofgerichte geprägt
Urteil befaßt werden, so mag das Urteil
nicht durch eine Appellation, sondern
durch eine Domestikation bestellt sein
befaßt werden, wenn so falls Kraft-Tage

Dasselb^t zu vertrauen geben, und das,
auf das Beneficium Revisionis, wenn
die einen sub Titulo von der Revision
erforderte praestanda Verordnungsbürgig
gelißt, bei uns und unserm daz^t
Provinzial Collegio zu gewissen Faben.

§. 31.

Was soll nun dasigen zu im zweiten
Blatt und Zubub Vaffen von den Hogen ißt
Üfflichen und Leterationen, soßt der Hogen
hat der Revision zu ergriffen Riesbergs
verfaßt sind, so sollen demnach die
ausgeschriebene Üffile endlich Handb^t
gewesen, wenn sie begangene Verordnung
fallen am Libe, Esben, Pro oder Gut vor-
ergriffen sind, in dem Falle ist es, daß
ihr Anklage gleich anfangt Dasselb^t auf
genommen, und also aus in einer jungen
instance darüber vorzutragen, an
unser daz^t provindial Collegium ad
Leterandum eingefürt, und nach
Libetdem allzuaßig "Vergommt" sey,
sie darf nicht allzuviel vollzählig
Supplikation an uns zu runden, und
mit Vortragung ist so sehr Fabentur
verhoffen Hoffnung und Ueberh^t
unsere Quade zu implorieren, verlass
falls dann auf Verzerrung gesuchten Brust
das Hogenwicht die Sire über gesalbten

Acten an uns einfinden, und die einer
dabey abzuziffernden relation, die stets
vorhanden Mitigantien, solches mit
Unserer Gnade angefüren werden mögten,
Zur weiteren gewissamen Begehrung
aufzufordern soll.

§.32.

Diesesil abw über geringen Plausib
Personen Criminal Proces zu 47 von
denen Landgriffen oder Magistraten
zu Land, das vorhandene Volkssil auf von
Unserm Hoffmeiste nach Begehrung aller
in denselben eingehandten Inquisitions Acten
vorhandenen verschlissen Plausib Leute
riet vor dem, folglich die Paß breite in

Revisions Placat de Zassen Instantien die Haftsolleß zu Land
1682 den 31 Aug: §.13. aufzunehmen, und also die vergangne
Griffit Ord: de 1614. §.16. Reutteration alsofort in execution zu setzen
Griffit Proces de 1615. §.15. Reutteration alsofort in execution zu setzen
König: Resolution vord: So soll dies auf dem Fall, wenn der
den 5 November 1651. veranßt ist über Unser Hoffmeiste gegen
König: Präribution Pro
zu administrirung der vermeindlichen oder übel Verwaltungen
Justice et vollmaßliche Justice zu Klagen vorst und füg zu haben
Rast, den 29 Octobr: 1703. veranßt ist, iher solches bry uns
und dem Land Hoffmeiste und Unserm dazugehörigen Collegio
vergangne notification anzuheben, zu erlaßt und geordnet
die anberaßtissu Verordnung, daß
sofortens für Klagen unverzöglich
und außerordentlich Bließ vorfinden mögen,
wo dann mit einer spottvollen und
exemplarischen Strafe belagert, ja

maß befinden der Herrschaft, ist und
vor die vom Hofgerichte ihm zu verlangt
Erneut Strafe an ihm vollzogen wird,
Zu vorstehender Feste Erneut Strafe, verlebt
der Erste Strafe erhebt bey Rente, ander
Zur Veranlung aufzugeben und auf-
zuführen soll.

§. 33.

Werden auf in dem ergangnen Verhältnis
der Feudalität mit einer Geldstrafe belegt
sind, so soll die selbe Anseine Hofgerichte König: Gebl. vorb
der ge. Sitz zu fallen, daß so soll die Dörpfeld Hofgericht
jewig, so in der Stadt verant, als auch den 9. Maii, 1684.
der auf legalen Verfahren abgesandt gewesen
davon zu glauben seien gefallen,
diejenigen aber, verlebt verstrickt
zu Verwüngung eorgten davon nicht fürem
Römer, davon aufgegriffen zu seyn sollen.
Verwüngungen soll auf daß von allen
Landgerichten an Unser Hofgerichte
verzweigende Drath Epil davon
daselbst fallenden Straf Geld, unter
die sämtlichen Unseren Hofgericht Gläuber
gleich getheilt, jodoch von obigen allen
die extraordinaire Aufgaben, verlebt
Zur Erforderniß der Justice inquisitum
Platz zu fordern ließ sind, zu vor-
abnommen werden.

Übrigens soll die Aufzertigung davor

Niedersch. Landtag
pag: 331.

Hofger: Ord: §.13.

vom Rayförliehen Hoffmeist in Civilibus
und Criminalibus erlaubtem Urtheile
und Leuterationen durchsalt gesetzet,
daß solche mit dem Namen des in Namens
und von einem als Rayförliehen Hoffmeist
unterzeichnet, das Hoffmeistes Siegel
dabeigedruckt, und so dann von dem
Präsidenten, und ihm abzuruffet abw
von dem Vice Presidenten, oder conne
auf dreyer nicht zugreym, von dem
bey den Altersen oder residirenden
Professoren, wie auf dem Secretario
unterzeichnet werden. Und gleich-
mäßige Unterschrift soll auch in dem
ausgefundenen briefen gebraucht und drey
Jahrs mit das Hoffmeistes Siegel
verziigelt werden. Dafürgewor die
Aufzertigung durch befriede aus von
dem Secretario allein, oder auf bey
dreyer Abzuruffet von dem Proto-Notario
und seines signifacienten Unterschrift
gesetzet.

Titulus II. pars

Von der Hoffmeist Cancellerei und dreyen Ordinarien Amt.

§.1.

Hofger: Ord: §.12.

Es soll das Hoffmeist zum einzigen
List innerm gelehrten, erfahrenen und
glaubhaften Secretario wie auf
Proto-Notario, Notario und Actuario

Dem Secretario zu Hulpe und bey Vlaund
verfaffen syne, und zesaer sellen diez abgesandt
jedebmael vom Gouverneur an den riegs,
bey dem Landes Adel verfallt, jendoß der
Secretarius vor Amtzeit prius d' Amstel von
Urs oder Urfseom daſt' verordneten Collegio
behaftigt worden.

§. 2.

Diez Cancellereij bedientz sellen paubliek
auf die Zeit und Vlaund, conuenstasab
zur Spaen verfallt, bey Gouverneur zu Helle syne,
und an den Geffchen Stipe, easab von den
Festen bey deßt' vor Gouverneur angebrachte
und abgesandt worden, anzuefzen
und protocollieren, in gleichem bey den
Acten gebrachte Copien von allen briefen,
grifflieden Maßrichten und Documenten,
welche bey Gouverneur eingelagert worden,
bey behalten, und sich vornem in allen
Vlaenden dem Generalem briefeibun, füre
welchen sic vor Amtzeit ist Amt
so voßt' Ereywiel als griffliedabzuligen
haben, genaüp verfallen.

Der Secretarii und Proto-Notarii fgt.

Insonderheit sollt' an den Geffchen Stipe
Vorge und Amtzeit, den wir quādig vlaend,
vraenten Secretariat: Proto-Notariat:
Amt, paubliek verfallen, abgleichen in
protocollieren, vidimiren und allm easab

sonst zu Post mag gesandt werden,
 auf vertrag und aufrichtig bezogen.
 Das schrift, abdruck und brief solle
 eingelagert werden, in guter Verwahrung
 halten. Wie auch da wir nichts brecht,
 Documenta und Kaufvertraggen im
 Original solten zeigen, solches oder in
 Verwahrung gegeben werden, so soll an
 aufzunehmen, und solches niemandem
 ohne das Zeugniß Wißnhaft
 oder Zeichen offenkundig oder Esse Capu,
 dann ob Verborgen seyn soll. Was in
 Gewicht Paßon brennen oder Eier
 Bratpflegung Wißnhaft gewordet und
 abgesandt wird, soll in seinem halben
 Geist und am von dem fasten, solches
 nicht mehr zu tragen gehn, kein Geist
 und Verpflegung daranmissen solt oder
 anderes, wie ob das Meissn. Knechte und
 möcht, Zwei ringebütt und der Geistlich
 zum Haafft oder Verpflegung der
 Haafft empfunden Capu, und davon
 kein Fasten lassen oder Marathen,
 sondern allmungs auf alle verfallen,
 wie einem Legatorum Secretario
 /: Proto- Notario: rigest, gebärest,
 und es soll an Leib, auf alle Arge-
 lich und Geistliche. So es ist mir Gott
 helf an Leib und an der Seele.

des Notarii und Actuarii fgt.
 Dausbon soll und sollt infurzum
 auctoritatem breif und Amt mit
 Prisben, protocollis, Lissn, collatio-
 niren und copieren, in gleyser im
 registriren und guter Orderung fassung
 der Cancellereij Acten auf flißigste,
 getreulich und oft alle Angestellte
 fassn lassen, allzmaßtu niv vom Rayst,
 Lissn Hofgräfste und Secretario han
 aufzulegen und auffzullen ordne.
 Dass soll aufzurauende obtribution
 vorzu und Lissn Laßtu, vilesomige
 vierte Copie von dem so in Gericht
 Raſen verfagigen zu ſyn gebüffet,
 und geiftlicj nach Gericht geleget,
 an hoflichen, ofter des Kriegsminister
 Hofgräfste und Secretairen Uſolaub
 und Frimman, und dafür vilesomige
 von jemands Verwirring oder Gabt,
 oder was sines amvraßt Raſe gefordert
 werden mag, fordern, bezogen, empfun-
 oder empfun Laßtu, an/þr der Taxe,
 so das auf geſchoben und geordnet iſt.
 In Summa allerß gern, daß viesem
 gebrauch Notario/þr/adjunctu Actuario/
 in allen Wege rigest und gebüffet,
 auf alleß dabymige, daß in alten

Graeffe Verträge gerades und gesandt
sind, ist auß vorne und Wissenshaft
davon haben und verfassigen syr soll,
Sich in einigen Gründen verfassigen
halten. So auch wir Gott halber an
Lieb und Treue.

§.3.

Zubespunder soll der Secretarius
der wissenschaftlichen Abhandlung und des
Hoffm: Ord: §.13. Schiedung anfängigem Treffe Pariser
grauen aufzufassen und vorzuführen,
so ab Urfachen, Gründen und Ursprüchen
jeder dieser Hälfte gezeigt, und damit
so seine Meinung ob Procedat, damit
Juraeprudenz und Zesar die Urtheile
und Briefe von ihm, die befreit abw
vom Proto-Notario, so zu entblößt und
gegründet vorzuführen werden mögen.
Und ausserdem dem Secretario alle
Cancelleij Geschäfte zu überbaufen gebüsst,
also soll der selber eines Testigo und
grauen Aufsicht haben, daß in diesem
Verwaltungsmuth wissenschaftliche Ordnungen
gefahrene, der übrigen Cancelleij bedienten
befallungen gleichmäsig mit allen
Fließ-Verwaltungen, die Ausfertigungen
verblümt, und dabey die jüngsten
Titulo 29 gesetzte Cancelleij Taxa
nicht überfristet werde.

§. 4.

Lbmfall soll der Proto-Notarius das
Diarium von dem Tag bis zum Rote-
nandem abgeschlossen und aufgetragen,
dasselbe, dem Parten zum befreide
submitteiret, solleßt dem Hofsrichter vor-
tragen, auf nach erfolgtem Auftragen
der Rätebüro folgen befreide vorlaßey
dem zum Eröffnen geöffnete
Dienst das Extractum Protocolum
Bürglagen, und die öffentlichen Anstellungen
zum abwechslende Parten vor dem
audientien dem Vorordnung
gründet, und das in Gaugt-Pfeiffen
von jedem zu jedem Tage, in eisem
oder intercalar Pfeiffen aber von
Fünf zu Fünf Tagen viertig aufgetragen,
und bewahret der Notarius und
Actuarie, mit pfeibem, Lepn, colla-
tionieren, copieren, registriren, Zahlung
gütter Ordning der Cancellie Acten
aufzubringen, geschulisti und opfer
alle Argelijt verfaßten.

§. 5.

Wenn auf das Hofsrichter zu beorgen
hat, daß im Commissariet zu Utrecht
aufgang der vorfallenden Freitigen
Aufführung, ingelassen in Haubelli
und Landboten zur Bevällung gewisslich

Präfissen, Briefs und Citationen
gefallen aowde; also sind dieselbe
iher dient auf ansehung folgender
von ihm abzuherrn als zu
verwirken geildig.

Der Commissarii Fid.

So soll iſſaſſe in dem vom Räym
Leſen Hoffmeiſtē mir außzubauē
Commissariat auch in Unterſetzung
aller Leopoldiſchen Freitigen
Praſummen, so über eure Amt
requirierte worden möchtē, mißgebren,
elſig und ungarlich iſſe wžigen,
niemanden vor der unzen noch
dem andern fast zu Ereb oder
Leib elſab ſich moſunterlaſen,
auff daß euer Praſummen ſyne foll,
niemanden oßnahmen, und
miß also, wie iſſe vor Gott dem
Räymleſen Hoffmeiſtē und euren
Fasten zu verantwoorten miß
gebrain, auff ſonst niemandem
Amt eſſe aufheit und gibſt es,
je und alle eure vnd lieb bezirge
und oßnahmen. So erſte mir Gott
Jehoah Ereb und an der Stelle.

Fid abz. Januarii 1606.

So soll iſſaſſe in dem vom Räymleſen

Hof gewießt mir am vorstaende im Haub-
 pte vor dem H. ein vertrag, won und
 schriftig verfassen, mir am dinsto willig
 und gesetzam verrißt, in Aufsatz=
 lung und Verrißung der mir vom
 Räymolien Hof gewießt oder Secretario
 aubhofflum Gescrabe, so oft es erforderet
 wird, mißglückt und unverdorben,
 sind in Capen, sündorlich die brief,
 Citationes und Kefribben, die mir
 entweder von der Räymolien Hof gewießt
 Cancellij; oder demn Fastro, von ihnen
 zum andern zu besellen gegeben und
 an vertraut zu werden, soll in soffin
 aufzufassen, und darumandem, auß
 dem sie singefändige werden sollen,
 Zrigm, Lepen Capen, oder demn Jufall
 offtribafon; So ist auf das von mir an
 und ringefen in der Gewießt=tribon
 etab form und verfaßt zu öffnen,
 welches die vertragende Fastro
 aenging, so soll in solches in Geſtim
 faltu, und demn fölben mißt auf
 als was mir aubhoffen wird, bewirken
 und Rund Spur, mißt aufsonder
 nem an dem dinsto des dinsto zu
 verrißt und verfaßt, mißt, Lepen
 und abh. gegen anmängelhaft
 befriediget und schriftig, dinsto alle
 soll und soll in vertragfaltu. Desaft
 mir Gott gehet an Lepen und Rele.

Ged. des Landhofs.

So will ich auf in dem vom Tag solien,
 Hoffwicht mir außbrauchen Landhofs
 Dazu, anis vorließ, von und klüßig
 aufzallen, anis dazugehörig und
 gesetzlich verriesten, in Aufsachen
 und Verteilung als mir vom Tag solien,
 Hoffwicht oder Secretario aufzoffen,
 Graub., so offt ob erfordert wird, anis
 offenkundig und außrechts zu füllen
 Lassen, und vorließ des Präfector, Citationis
 und Briefs, die mir aufzudenken were
 der Tag solien Hoffwicht Cancellier oder
 dem Landen vor rinn zum andern
 zu befallen gegeben und außbraucht
 werden, will ich es in auffzunehmen
 und niemandem aufzutheuen
 sogenannten werden sollen, Zeige,
 zum Landen, oder dem Gefall offenkundig
 Wenn ich anis briefen und Citationen
 aufzufinden werde, will ich sölige
 Zeige zu befallen unter vorgeschriebener
 auf Hoft und Gefall anis nicht
 aufzallen, auf sölige mit gebrauchendo
 Großbüchig Reit über geben, die Aufsachen
 annotationen, und davon mir in Taglicher
 Weise eine würtige Beschreibung fallen
 und bey der Cancellier in liefern.
 So ist dasa bey auf und sogenannte in der
 Geistlichen Reit et was voran und vorher,

meiste, so daß die verhängende
Gefahr anging, so soll ich solches in
Gefahr fallen, und dann können wir
nichts als das mir aufzuhören sind,
bewillten und kann kein mißbrauch
sonst eine andere adeln, so das der
Ziel vorwissen sind einstweilen Leben
und dabei gegen manigfach aller
Gefährdung befriedigen, die sie allein
soll und soll ich vorwissen fallen. So
wirkt mir Gott hilf an Erb und Thron.

Titulus III^{ius}.

Von dem Landgerichte,
Ihrem Amt und
Jurisdiction.

§. I.

Wußt vorwissen in dem Herzogtum
und in diesem Herzogtum Erftland ord: den 20 Maij, 1630.
Wir Landgericht nach dem Wir Erftre, ^{den 20 Maij, 1630.}
als dem Wendischen, Dörptischen, Rigaer, ^{den 20 Maij, 1630.}
Pernauer, und nach auf das Geßell Oefel
vorwissen und besetzen werden, davon
zugleich mit einem Landhaupt und
zweiem Amtssoven besetzt seyn um ²3.
Wo zu bei wägung der vacance jude-
maß nach jüngster Grafschaft zwölf
Grafen oder Brüder oder Männer vor der
Ritterfahrt vorgestellt, und auf sieben
vom uns oder unserm Rat zu

vorwärts Collegio veraufsetzt und
besiegelt zu werden soll.

§.2.

Ob möglich aber in diesem Landgräflichen
Vater und Sohn, Vief-Vater und Vief-Sohn
König: Resolution Viefviger - Vater und Viefviger - Sohn,
de 1667. den 17. Augs: §.11. Erblihs oder Vief-bruder, Viefviger
im vollen grade, englischem Geprägter
Ränder nicht zugleich abzu, noch das für
eingezogen werden; violenset soll
Unser Hofgräflich darauf gewiss auf
haben, daß das gleiche nach befriedet
Personen nicht zugleich Glieder der
Landgräflichen, und Ritter und
Herrn in derselben Faben.

§.3.

Wer nun also zum Landhaupt oder
Assessor berichtet ist, soll vor Amtswill
Hilch: Lib: 1. Tit: 1. §.6. eines Amts, und oft w zu einigem
ord: 1632 den 1 Febr: §.2. füßvolkischen Handlung, fristet, zu
Landes Ordnung pag: 55. fordert, im Gegensatz der Farbe
nachfolgenden Häupter, d. Eingriff
ablegen, voran völiger also fast unter
seiner Hand und Fesseln, fristet
an Unser Hofgräflich eingesandt zu werden
nun.

Der Landhaupt soll infam in dem ein
grändigst außverachtlichen Häupter Amts
fließig, gehörig, verlebt und aufreitig

mit befieden Cappon, also daß ich
 nach anderem Cappon in Provinz und
 Provinz Vorlande nach Töll und Land-
 üblichen Gebräuchen und Statuten,
 Abordnungen und Besitzten, guten
 Leblichen Gebräuchen und Riten des
 einigen Ausses der Person aufzufinden,
 und so sich, was organ und verfüllt
 soll, als die Kaiser, die für Groß
 und signifikat dieß Räymalischen
 Landwirth gesetzig Kommen können,
 das sind zugleich Landt & voff-
 fengebrachte Freyheiten, Gnädigkeit
 und Privilegien in alle Wege in
 Krankheit und vorberfallen, und
 dieß alles nicht auf der acht Cappon
 organ Vorland und Rechte verfahrt,
 Knecht, Kindhaft, Fächerhaft
 oder einiger andrer Verfaßte Falben.
 Dies soll wiedermehr in den Gebräuden
 Gaben und Verfrüungen, von denen
 die alte Kaiser vor Großfeuer, fello
 nspur und unglückliche Cappon,
 oder deraf andere nspur und
 unglückliche Cappon, erof auf
 einigen Gebräuch und Vorfall
 Falben, so auf den versteignen Fächer
 Rente großartig sind, auf das ab Amt
 und mehr als Kaiser ob dann

innen so gegeben Rösser, wo
 den einen als den andern fast legen
 und verfallen. Jesu ewiglichst miß
 aufgeworben, daß in den Farben,
 welche mit einander zu Kreuz gesetzen,
 keine Wahrung geben, noch adme-
 selben oder anderem es abfrimlich
 gefallen erorden myß, und bewaff-
 nung Weis gesagt und geweist
 wird, ander vor noch manch and-
 ger gewoesten Kreuzen obhaben will.
 Das gleiche wir auf andern gewohnt
 miß Esseis Dingen will, Keinem
 gefüldig zu erkennen der empfleidig
 ist, sondern das in verschaffen, daß
 der selbe möge frey gewoesten werden
 und wir uns verfüldt gemaist/Sei:
 Also will ich auf einander Eß,
 gewesen der gefüldig ist, sondern das in
 der Brüder, daß über den Kreuzen
 und spätigen opfer Kreuzen
 und Werking möge gemaist/Sei, und
 in der Taufe usw/er befasset
 glücklicheres Dessen gemaist werden.
 Diesen alten will und soll ich gehor-
 chen nach Kommen, wir sind vom
 nun und gewesten Kreyz geheiligt
 und aufgesetzt, opfer Angest und
 gefäßda. Soo sehr mir Gott hilft
 an Kreuz und an der Taufe.

§. 4.

Der Landgräflichkeiten Gliedern ab
 Landgräflich, soll daselbst auf mit
 einem waffenschein und vorläufigen
 Secretario und einem gläubigalb
 geschriebnen Notario ab dem eingeboren,
 Landes Adel veröffenstigen, welche das
 Landgräflich nach vorangängigem
 Eröffnungs- vorfallen und das Hof-
 gräflich bestätigen soll. Dern Amt
 beauftragt davon, daß für die Citationes
 und Notifications aufzutragen,
 der Justiz vorbringen oder unmittelbar
 Recesse zu entlassen, die Forderungen,
 die Acta zu stellen, Begehrungen und
 Urkunde vorzutragen, inventaria und
 und andres gewöhnliche Instrumenta
 richtig vorzuführen, und die Cancelliey
 in voll Kommunen Ordnung fassen.

Gründe deselbe ist Amt und Rüf
 aufzubauen, sollen sie maßfolgendem
 Eröffnungs- und Vorfallen und Erschei-
 nung abzulegen, daß Gräflich an sich
 selbst einen Gründen und Hofgräflich
 zu sondern verbannten seyn.

Jurisdiction soll und sollt in
 dem einig geädigten außvertrauten
 Secretariat: Notariat: Amt, nach
 vorläufig und flüssig verfünden laßen,

ordon: 1632. den 1. Febr.
 Landgr. Ord: pag: 55.

Die ProTOCOLLE bey dem RAYSSOLIISCHEN
 Landgerichte mit allen Threden, ^{und}
 und selbige zu unterschreiten angefordert
 Oder abzuschauen, das jemige so zu notiren
 vorwärts so sind, zu verstreichen ein,
 maßt aufzurichten, die gewisslichen
 Acta in gütter Ordnung und bis-
 ligkeit halten, und ohne ab RAYSSOLIISCHEN
 Landgericht vorbringen, und fin-
 nung anzuzeigen ansetzt von gewisslichen
 Acten communiciren nach extradien,
 die gewisslichen Terminen freiig
 und gemaet abzustellen, fürdie
 Verhandlung ist im gewisschen Tage
 sessum, mit allen Forderungen
 und Erwartungen Collusionen mit
 dem Fronde unterflagen, der Legung
 gewisslicher Inventarien besorgt
 Vorwärtigkeit und Form gebrauchen,
 Dem RAYSSOLIISCHEN Landgericht
 allen gebührenden Respect ressuire,
 und sonst in allen übrigen mit
 obzige, als es einem ordlichen
 Mann und wissenschaftlichen Secretario
 Notario gebüsst, ausser Eide
 Pflicht verordnet, und ist bei Gott,
 der Obrigkeit und jenseitigen
 Verantworten kann. So analo mio
 Gott hilf an Erib und an der Welt.

§. 5.

Dies soll bey dem Landgräfle sein
Landhöfle gefallen vorwärts, oder vor
respondier Juridique bey Gräfle
aufsachen, aufsamt in Gräfle
angestellungen gebraucht werden
kan. Dies soll das Landgräfle
nach seinem Gut befinden auf zu-
rechnen Gemäßigkeit, selbem aber vor
Aufstellung first an sich zu Eorger,
Lisen Ablegung nachgeschickten Fynd
aufzufallen vorwärts den syne.

So soll ist auf in dem vom Räysser-
Lisen Landgräfle ein auvertreitende
Landhöfle dem H. auf vertrag, wem
und Ersatz verfallen, wem
dem H. züllig und gefordert wirt-
vißton, in Aufsachen und Brief-
ling also mit vom Räysserliche
Landgräfle oder Secretario aub-
stellen Gezorb, so oft er wortet
wird, auf einen und unter
droben finden lassen, und so ließt die
Beschrift, Citationis und Briefs, die
mit unterschr von der Räysserliche
Landgräfle Cancellereij oder dem
Fayton von innen zum andern
Zu bestellung gegeben und auvertreit-

werden, es will sich in aufzuführen
 und zu veranlassen, auf der einen sie
 ringsfändigst auszudencken, zirca
 Etwa LXXII, oder davon herabstet
 Capri. Wenn es nicht vorliegen und
 Stationen abgesändert werden, es will
 sich stets gleichzeitig zu der Wallone
 und veranlassen auf den Wolf und Gefahr
 nicht nicht auffallen, aufschlüssig
 nicht gebrauchtes Gewerbe leicht
 übergeben, die Autoren annotationen
 und von einem Tagliessen tritt
 eine wichtige Vergrösserung Falter,
 und bei der Cancelliey sind sie
 so ist also bei und ringsum
 der Gräte des Reichen und Form und
 Waffen möcht, er selbst die rechte
 aufrechte Forme anginge, so will
 sich selbst in dessen Falter, und
 dann selbst nicht auch als es ab
 nicht auffallen wird, verlassen
 und Rund Form, auf auffallen
 um einigen alten Adel so bei
 zu verlassen sind müssten, eben
 und dabei gegen manigfach
 befriedigt seyn Zirca. Dies
 alles soll und es will sich leicht
 so sehr am Gott Falter an Erib
 und Frede.

§. 6.

Gewiss ist dab Landgerichts pflichtig
als Jahr zuoymaß der ordentlichen
Juridiken, inspeulich die vorne medio
Januarie, die andres medio September Justice Placat 1689.
Monat an zu Salten, und zwar im ^{deng Maii.} Landt Ord: pag: 534.
Rigifson Evng zu Riga, Lemsal oder
Wolmar, im Wenderfson zu Wenden, im
Pernauifson zu Pernau oder Fellin,
im Dörptifson zu Dörpt, auf
Oefell zu Arensburg zu Salten, und
sollen die Gewiſſe Terminen jahrlich = Ord: 1632. d. 1. Febr. §. 4.
maß 4 Woefen vorher auf das Landt ^{Landt Ord: pag: 55.}
gewiſſe Verfolgung von dem Eantzebe
in öffentlicher Versammlung durch den
Pastores abzurüdiget, auf dem
Hofgerichts gerichtsstand erordnet.

§. 7.

Vier ordentliche Juridiken sollen
jedemal conigreichs Reich Werthe
davon, einem vorleser Zeit als Just: Plac: 1689. d. 9. Maij.
Gewiſſe Personen iſſen, Landesfahrt
und der Verfolgung gegen niemand,
Professorlaſſen amme Preu.

§. 8.

Dann glauff solche ordentliche Juridiken
diejen Fäſtlinge zuoymaß gefaltn
sollen, so kan niemand Just: Plac: pag: 353.
verwirkt werden, in keinem vorleser

mit einem Abstecher oder Besichti-
gung Ocular Inspection genannt,
sofort nach dem am Vorordnungen
Termin zu begreifen, den der Kieff auf
der Begehung des Thals Röthen und We-
rlitzung erlaubt hat, dazwischen abw-
Zu besichtigen ist, daß Bäume und
Zweige soviel Personen und überlast
geworfen werden.

§.9.

Dann also die Güter des Landwirths
zu einem solchen am Vorordnungen
Termin nicht sogenannten Zeitpunkt
Just: Plac: ibid: sollen sie sich nicht mit Großen und
Einzellern Taxa de immo sogenannten Gründen aufzutheilen, da
1729, den 27 Augusti. geyne aber die Gestaltung der Kieff Röthen
folgenden gehalt von dem zwischen
Thals verfallen: anhängig dem Landwirth
sind es vom Thale bis Taglied das
Kieff: dem Amtscorps Zoll: dem Secretario
rin und im Talb Kieff: und dem Landhoffer.
im Talb Kieff: gezalet, je Dorf und Stadt
Kieff von dem Dorfe, da der Kieff und
oder Weischaft ist, oder die gesetzliche
Section zu geyne gehörig, und zwar bestimmt
die Kieff und zw Kieff zusammen nicht lange
als auf den Tag gerechnet werden.

§.10.

Kieff ammung soll das Landwirths
die geyne Criminalia, anhängt seien

Zwischen demme grossenfehlissen, Juridique
ist Provisor Span, und Ritter Langen. Just. Plac. 1689 den
Anpfieb Linden, auf seinem da zu 9 Maii pag 536.
beim Antreten am 3. v. ordinarien Termine
abzufallen, auf die Acta oftige Ämter
zur Leuteration aus Hofgräflich sin-
zustanden, bey Provisor Brandenburg
guldig und verobend zu seyn.

§. 11

Bey advolig Gräflich Regungen in ordinair
so soll als extraordinaire terminen soll der
Hofstet geman Brobaessen und opus wasiß
eins Verfaßn sein Amt nicht hindern, Just. Plac. ibid.
noch darüber zu der Zögung der Hilch. Lib. 3. Tit. 1.
justice Verfaßn und Gelegenheit geben.
Wieder jemand davon guldig befunden,
so wird, soll er ein Veroffentl Jacob Esch
verlustig, auf nach befindung in
Hofstet Straße verfallen seyn, so auf
der Fiscal acht zu haben, so zu notiren
und nach vorher gegangener fruchtofer
Prinzipien bey dem Hofgräflich anzue-
gebn guldig ist.

§. 11.

§. 12.

König aber jemand muss in diefer
Hinderniss den Falke der grossenfehlissen
Juridique nicht beschaffen, soll er selbst
dem Hofgräflich zulich ausladen, solches Just. Plac. ibid.
sime andrer in so lange substituieren,
und den grossenfehlissen Hoftet fyr d' person,

Cap. xii, art. 3. Der alsdann vor jedem
Iuridique den dritten Tag von der
ordinarii Besoldung zu zahlen hat.

§. 13.

Wässrund der ordentliche Scopion sollen
der Landrichter und die Assessores Tagley
O'Clocken, respelijc Vermittags von
9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr,
bis' Geist sitzen, und die obendrein Paup.
abstimmen. Unterwassen sich jemand oder
davon zu geben, oder zu weiter Zeit nicht
holzwirth Ord.: §. 5. Zu Kommen, das sollt fahrt jude Wund-
vide abn. Tit. vom Hoffm: 1. Das Bußn, bleibt so abn den ganzen
Tag auf verbleiben. Wer auffm acht, soll
zu 1 Pfst: am Armen geben, und ist
der Fiscal by Pfarrer verpflichtet,
nicht allm. hier big aufm Aufm den
Froren anzuziehen, wenn jemand zu
Pfarr Rom, und Tags oder Wundan
auch bleibt, sondern aufm die Biß Gehirn
denn Armen zum beyten einzufordern
und davon Haftpflicht zu thun.

§. 14.

Ab geforen abn unter dem Landgerichten
im Aufm der Froren, alle und jede
die ob Landes Procurator, Richter
und Frore, ist byn Radt oder Landst,
Gist oder Weltlichen Lands.

§. 15.

Im Aufm der Froren unter die
Besoldung dem Landgerichtshaus und

Ord: 1637 d. 1. Febr: §. 5.
Landt Ordnung pag: 56.

jond so es off civilia als criminalia;
 In Civilibus Delictis und aus den Peilen,
 unbst anderen Contracten, Actis, Lehnungen
 Grantz-Berichten, Fischen - bestrafung,
 injureen und allen andern Dingen, vorles
 nicht immediate bey dem Hofgerichte als Ord: 1632. §. 6. 24 et 25.
 in der vorl. Instane auf gewonne
 werden müssen, oder von das Ordung
 gericht gesetz. In criminalibus alle
 Peilzmindest Verbrechen und Laster Thesen
 als da syne Bläffand, Sodomie, Unzucht,
 paus Wolfzustellung, Kinder Mord,
 Eadflag, Kraßmair - Raib, Disbaff,
 Zauber, Gibens und Abglauben,
 vorles Criminalia von diesem Land-
 gericht zu vertheilt und auf graue/
 unterwurft, Enthaftet, und dem
 Hofgerichte zur Leuteration überfandt,
 auf die in den Dingen obfandten mitgantien
 in dem vehiculo aufgeführt werden müssen.

§. 16.

Frauen sind dem Landgerichte besondre
 Aufzett untergeben alle Wayse Dingen,
 Dragschaft, daß die Landgerichte jieg-
 lichen Erhöft als zugleich vorordnete
 Wayse-Gerichte vor die Wolfshaft der
 Einzelnen allerso, wie unter
 von Vorwürfehaft geordnet ist,
 Landes zu sorgem verbanden syne.

§.17.

Ob's Sonder geformt unter den Regierungen
Landgräflichem Herrschaften des Regierens
Berg-Gräflichem Raiffe, in so Länge zu
dern Abfettingen dem rigens Berg-gräflich
wie vorwaltlich geformt, befallen und
verordnet seyn soiv. Daswo sind alle
Gesetze, so off auf den Kieloß
oder Elßbroß Gründt, in der Citadelle,
in der Festeung Dunamünde, auf der
Worberg, und abrofants Unserer Erren
Grundt und beiden Vorstadt und be-
fandt ist, und sonst verordnet im Lande
angezogen sind, auf ander unter
Unserer Milice, noch unter der Stadt
Riga Jurisdiction geformt, dem Regierens
Landgräflich, als in so Länge verordneten
Berg-Gräflich, so off in Civilibus als
Criminalibus immediate unter vorform.

§.18.

Wenn der angeführte Gräfliche Termin
eingefallen, und die Session nach
verordneten Gottesdienstt angesetzt
soiv, soll vor allen andern Handlung
der Landgräflichen Diestherrn Raiffe Auctor
die öffentlichen Fästen veranlassen,

ord: 1630. §.7. Dem Gräflich allen gebürtigen Respet
Landb Ord: pag: 49. und Gratifikation zu erzeigen, ifor
ord: 1632. §.12. Verordnung der Gräflichen Raiffe gegen einander Raiffe sind
Landb Ord: pag: 59. Proces. 1695. §.22. Imstettsch Lez Zeiträgen, wenn dem
Landb Ord: pag: 626. andern gründlich zu fören, sie

in zeitigen Lissabon aller Anzugslieftreit,
auf Pausa und Pausl Mortu, oder
gar Tandl und Tafelager in einer
auß der Sall der Gräfleß Sub zu moffaten,
und ist Zugleich fair die auf zugleich
Verfahren gesetzte ammaßblieb Kraft
zu klug vorzunehmen.

§.19.

Zingoren sollen auf die Gräfleß Person
die ganze Juridique funden auf das
Gräfleß mit Fließ abseuchen, allm ord: 1632. §.13.
und jordan recht missenden Haoten Landt Ord: pag: 59.
mit Besiedlung ist Bergoren, inwo Ristow Reg: §.22 et 23.
jordan Nolffdorff mit Vanft & Kneiß
Person, und niemand zum Reagen
Aulaß geben.

§.20.

Niemand soll aus anstigen Urfachen
nicht den Ristow exception, sondern zu befordernung der justice
der solleß zu Spur annehmen, ist Ristow Puncta. §.2.
gesalten, solleß also fort bei Aufführung Ristow: his Rist Placat
und laufgang der Citation zu auslaß, vom Verdaßt auf die
und aus gründlichen Urfachen bei dem Ristow 1724, den 30 Novbr:
hofgräfleß zu waschen pflichtig; da Transf: und quid in Ristow
dem alten oblieget, nach besaud
nib der Raet siem andern gesetzten
Mann im solleß Raet zu substituieren,
oder ihn mit siem eingründeten
Gräfleß abzuscheiden. Weise aber niemand
im solleß exception dem Ristow nicht

Übergrößtölfissen und pfünzigtausend
Marken angesetzt, der soll nach Besitz
vom Fiscal actioniert, oder sonst verfügt,
bis er Strafe erhält. Wer aber den
Krieger innerhalb seines Landes, soll bey ihm
vor Strafe denselben zu reparatione
gehalten seyn, ob es auch ihm, daß er
nach der Zeit solche Verluste aufzubringen,
in dem Falle bestellt wird, nicht vom
Krieger Haft aufgefordert werden kann.

§. 21.

Wer aber innerhalb eines Krieges
entlassene nicht innerhalb anderer Staaten
in einer blieb-Freundesfahrt oder
Kriegsgefangenschaft, oder in einem Kriegsver-

*Tit: 1. vom Hofrichter großen Freundschaftssachen, oder innerhalb
Hofrichter befehlt ordnet
1720. den Januarium*

haben, oder von einem anderen Lande in derselben
oder gleichem Paß bey handig und wässig
gehalten seyn, in solchen Fällen soll
der Elter von selbst abwarten, und bis
der Kriegsverlierer Amtshilfe zu erhalten,
indes dann aber von einem Hofrichter
wie andern in dem Paß substituiert
werden.

§. 22.

Sollte ab hier aber bey extraordinair terminen
Zulagern, also sind innerhalb des Krieges
solche Eltern Landes eingesetzen, die vorher nicht
abzuziehen geortheit, vom Krieger Paß

auf genügend auszudehnen, so soll in solchen
dringenden Notfällen, damit der Termin
nicht verstreichen möge, das Landgräflich
Markt fahrt, dem Secretario im dor-
tigen Rathum ein Urtheil gegeben.

§. 23.

Dass bei diesen Landgräflichen vor-
kommenen Criminalia oder criminibus
und Civil oder Bürgerrechts Verbrechen,
sollen nach dieser Landes Privilegien,
Büchern Gesetzesfaktion, insondere seit
diesem Beschluss des Hessen-Darmstädter
Konsistoriums erordnet, und es solle
nicht zuerst ausschließlich zu mögen, soll
Unserer Kurfürstlichkeit mit Unserm Hof Tit.: 1. von Hoffn: §. 20.
gerichtet auf allgemeine Entfernung
denn Fall aufdringlich machen und diesem
Landgräflichen Prozessen. Und da wir aus
Hessn Ratsvorsitzende Unserer geheimen Kurfürst
pflichten nach oben vor abwärts solle
wesentlichem Privilegien, eben diesem
Landgräflichen auf allgemeine Entfernung
begegnet haben; so wollen wir auf
alle abdringliche und oben derselben
so wie gewöhnlichen erordnet, bis mit
in Grauden vor begegnet haben. Indes
soll der Kurfürst bei Anfang jordan
Processes, und oft die Räte bei der Ent-
scheidung gerichtet, allen möglichsten Flucht
anmaßen, die heutige Fertigkeit

in Gelt aub' in ander zu setzen
ind Zai voorglieden

§. 24.

Jan Paesm van gevinger Wissigheit,
in oordvocht van der Oproctigheit
sollen by' adam Landgewichtem Rien
ord: 1630. §. 15. schrift verfchlagene, sondere nu
Landb Ord: pag: 59. mindestens rechte Zugehalde verthe:
in Paesm abw' die über 50 Pf. impor-
tation und von visselauftigen Umstand
sein, anag in jader ein hoff schriftlich
auebziffern, wodorf das andere aufste-
noch andern Fall die Patz vorritte
als bie auf die duplie geftu mögen.

§. 25.

Damit auf die justice nicht ausgeschlagen
wordt, sollen die Faetm und zwav in
Jaungh-Schriften von 5 zu 5 Tagen,
in intercalar oder neben Schriften abw'
von 3 zu 3 Tagen in ander zu antwoorden,
guldig signe; Werdt jemaand ofter
zwav schrift gultig verfaemt, soff d'jew
soemt selig finden Laßem, desjewigs
soll 2½ viss: ouþem, und die Umkosten
des zwav amünter Termins dem Contra
Faetm bezahlen, sovauß der Fiscal
grauis auf Laßem soll.

§. 26.

Wer in den jadern Faetm imbronnem
ist, wou die Landgewichts Prüfung an

Dab Hofgericht naaf Vorwitt da Bou,
 v'nten van Appellationen grochst Gust: Erford: Puncta
 iß zu appellioru; also mag in Paſſu §. 10 et 11.
 Dis vorwitt ab 50 Pf. importioru, ord: 1630. §. 14. 15 et 16.
 im glieſſen von ſelben beſtiden, die
 Dis Gaengt-Paſſu nicht v'wirtu, Riuſ
 Appellation naegegeben worten;
 Nun aber jidmeſſ in ſelben Fallu
 Dab re mediuem querela Paſſu miß,
 ſo ſoll ab, wann da Selbs von minnem
 oder andern Paſſu ergriftan wird,
 albdum dab erit von gewiſſenſtu Thru,
 fahrb' organ naaf der v'nten Titulo
 von der querel gemaechten Uroordnung
 geſalben werden.

§. 27.

Uelle in Paſſu inliefen Verbrechen
 geſallte Vorwitt, ſollm ſoglied zuer
 Leuteration auf Hofgericht geant,
 und ſo bald ſelbs erfolgt, die execution
 vorgenommen werden. In geringen
 Verbrechen aber mag dab Thiel ſo ſich
 befavorst fiindet mit der querel ſich
 auf Hofgericht comden.

§. 28.

Allz und jids auf mancherley Verbrech
 bey dem Landgericht dictirten und
 rülliſſen Bandt Waf Galdev ſollm gemaſſen
 aufgezrichet, und davon ein Urtheil König's brief, den
 an das Hofgericht abgegeben werden:
 9 Maii, 1684.

Die übrigen Zeichn' Drückel aber von
Oberschen dem Landgericht, jedoch der
gehalt, daß dann der Fiscal die
Reise, vorüber die Goldkraft verlangt
wird, solle angegeben und Oberschen,
oder auf Hinterlist Vorladung Fisca-
liter ausgeschafft fasse, sibigen ein
Drückel aufgriffen werden.

§. 29.

Die von dem Landgericht dictirte und
von Unserm Hofgerichte nachgeführte
appellation besagte That Goldw., soll
das Landgericht haben, und sich davon
nach dem exponit mit dem Hofgerichte
treten.

Titulus IV.

Von Denen Ordnungs-Gerichten,
Ihren Amt und
Jurisdiction.

§. I.

^{Landsb Ord: pag: 10.} Es sind auf rechtmäßig verordneten Land-
gerichten in Unserm Provinzien Eifland
4 Ordnungs-Gerichte nachdem & Exym,
als dem Rigism, Wendisch, Dorptisch,
und Pernauischen vorstehend sonder,
davon jedes mit einem Ordnungs-
Richter, zwey Assessoren, und einem
Notario bestzet seyn muß.

§. 2.

Zu jeder vacance in Dissem Gouvernement
soll das Comitatus Collegium zusammen
Comitatus drey soffersatzes und
gesieckes von Radl auf die Wall bringen,
da dann die Ritterfahrt über selbiges
gezöflicht ist und den votiorum, dreymig
bis 600 als so die ersten Wimmer beommen,
dem General Gouverneuren präsentiert,
und von Dissem unter confirmatioen solle.

§. 3.

Dreymig der zum Ordinungb Ritter
oder Professor gewählt und confirmirt
worden, soll seßtölfte anzunehmen
nicht weniger, drey Pfund 100 Gold=
Gulden, für Goldgulden zu $1\frac{1}{4}$ Pfund.
gewahrt, dem Ritterfahrt sumfällig,
und soll nicht deß dreymigen solaf
dank, wenn die Wall ist sumfällig
nicht vor dem zweyten anzunehmen
gesetzten füre.

Lands Ordinung pag: 10

§. 4.

Solaf Dank soll aus dem Jape ersehen,
ob es vor adam, das der gesuchte
Ordinungb Ritter oder Professor ist Lands Ordin: ibid:
gesetwillig solle werden lassen,
wo es anders dem Jape darunter zu
contineiren, und der Erzbam mit
Zufrieden esärt.

Auf singelalige des General Gouverneuren
Confirmation sollen soo oft der Ordinarius
Küster alle Assessores vor Anwesenheit
des adm. Leib- oder Küster-Gedruckes,
genuade gesalten bey Gevieth öffentlichen
ablaugen, auf Gewissen ihm vgliehen
Revers unter ihres Namens Unterschrift
und Fälschafften an die Küstergaßt
Cancelliey einzuordnen.

Ich N. N. jaowir für mich zu Gott dem
Allmächtigen immer ehrbar, Ewiglich,
Gd, daß ich in ihm mir anstreben
Ordinarius Küster /: Ordinarius Assessoren/
Auch auf sonia und freiwillig aufzufassen,
gegen unsre Mengeleute allen pflichtigen
Gesetzen und Gewerken gebrauchen,
die mir committirt sind sündhaft
die vorfallende Freiheit baico - Aus-
aufsichtslosen Kaufmannsmeister
bey den Freien und Magistrat verordnen,
und opus nigris Passiones oder Aufsicht
der Person er auf Zusatz der Landes Ordinarii
und Woerla Bingen abeoßiln, und
über alle Policeij Ordinarien halben,
selbige zuerst vorerließt bringen, und
Kaufzetteln in allen bey drey Funktion
soo es sich in den verfassungen und
gesetzestafthen Ordinarius Küster /: Assessoren
richt und gebüsst verfalten will. Soo sehr
mir Gott hilft und iher Heiligst Evangelium
Ihrer Jesum Christum.

§.6.

So mögen aber in diesen Gewissen Wahr
und Falsch, Wahr-Wahr und Falsch-Falsch,
Wahr-wahr-Wahr und Wahr-wahr-Falsch,
Falsch-falsch-Wahr und Falsch-falsch-Falsch,
Falsch-falsch-falsch und Falsch-falsch-falsch,
im sofern grade; in englischer Gesetzeskunst
Kinder nicht zugelassen sitzen noch
admittirt werden; während soll das
Landkästl Collegium genau aufhaben
daß Engländer nach blieb' Versammlung
nicht zugelassen auf die Wall gebraucht,
noch Gläuberey des Ordinungsb Gewissens
füre, und Falsch und Falsch in dem
selben haben mögen.

§.7.

Der Notarius soll vom Ordinungsb Gewissen
dem Landkästl Collegio vorgetragen,
und von denselben confirmirt werden,
da er dann bei der ersten juridique
in Gegevens der Künste und Fästen
folgenden Fäll ablegen soll.

Jesu Christus gelobt und seines Brüder Holt
und seines Heiligen Evangelio, daß ich
in dem eis ausserordentlichen Notariat auch
diesen Räym sollein Ordinungsb Gewissen
Leyden, wie aller Erden und Christenfah-
lung ist bestellt Seinen, wie ins Dorf und
Worgerichts respective, ist bestellt ge-
baut und aufgerichtet, die obliegende
Arbeit füreig und unverhofft zu verrießen,

Die Acten, Krißtun und Documenten
sind der Cancelliey in richtig Ordnung
und guter Verwahrung halten soll und
soll. Was der Cancelliey vorschrifft im
Sitzenden Geiste Erwaffelungen Wiss.
gezwochen oder votiert wird, auf dem
gesamt gesalben werden muß, soll ist
niranach dem Faste oß Embaßon,
woß zum Maßstil oder zur Maß-
sting der Waffheit von ihm Gepricht
wurden, und vor allen vor
Gefangen, Verhandlung, Collusion und Par-
tialität fasten, und anfangt der gesöphiefer
Cancelliey Gebüß, und dasal wir an Solario
behandeln wird, beginnigen Esse.

In Summa ist vorwärts wif in allen
Fällen, so er ist einem verhauen und
vorwärts geworben Notario soll auf sich
und gebüßet, zu verfalten. So sehr
wie Gott hilft an Berlin und Esse.

§.8.

Der Notarier Amt soll davon berichten,
daß die Citations anfängt, dass
Faste unmittelbar Decret und Mortvage
soll aufgefordert, befriedt und ließt die
verwaltung, die singlich Brude Huf-Gehirn
richtig beweisen, die Acten soll in acht
aufbewahrt und die Cancelliey in guter
Ordnung halten. §.9.

Mehr als Einhaltung dieser Ordnungs
Geiste gefören alle controverzen wegen

Ob-Haft und ambanteorung des Laien,
reparation der Brüder, Laien, Hirten
und Riesen Thrasen, die Außest über
die Wälder, verbolten Krüppel, Vor=
kämpfer, Kraudassius Brunnen,
Mühlen, Bäume Holzzeichen, und so ab
von Sonnen Polizei gefordert.

§. 10.

Gießt das Ordinung Grießt fuldig
Gässlein zuerst ordinariis Session in den
Kleinrathen ipso Eryß/ib zu falben,
daß dann derselben erlaubt ist fij zu
auf rigorem Gefallen eins solle Zeit,
da das Eamdrückt das Eryß/ib nicht
sitzet, zu erfüllen, damit nicht andren
falls beydrückt Grießt hingegen
zu Handvring der Justiz auf eins
Zeit einzfallen mögen. Die angefahrene
Termine mit dem 6. Weihen vorher von
denn Landesrat der auf die Pastores in
ipm Eryß/ib, danach von Gott zu Gott
mit Verbindung des Grießklaßen Patents
behandt gemacht werden. Darauf
soll dann Ordinung Grießt so
lang die ordinaire Sessione dauerne,
Lägließ dann Ordinung Grießt so ein Jahr
~~et cetera~~: jährlich Assessori ein Jahr ~~et cetera~~: und
dem Notario ein Viertel Jahr: zu dem
defragierung von dem singello Brunnen
Kraut-Gehölzen, oder in den Comangrolung

auf der Rechtsvorschrift Rosa gut ge-
lgen und bestanden werden.

§. 11.

Und zwar sollen diese vertragliche Schrif-
ten jenseitlich mit allem Preis
abgeschlossen, die Vorschriften darüber
mit Bezeichnung und gelehrten
Festst und gleichzeitig Anfang des Processes,
und so als Kauf zum Wohlstand
dieselben in die Güte zu eingetragen
gezinst werden.

§. 12.

Wann immer von einem Gräflichkeiten
nicht innerhalb von einem Jahr
eine solche Vertrags-, Belegschaft, oder im
Freundschaft, so soll der Käufer sich das Heft
des Kaufes in den Kaufmännern, und das
Ordnungs-Gräflichkeiten nicht innerhalb von den
vorigen Gräflichkeiten Güter oder dem Notario
Kommunen beizubringen.

§. 13.

Damit auf die Vorschriften des Logespon,
der abgesetzten werden mögen, so sollen
Landschöffen pag: 45. §. 6. Rien vorläufige Vorschriften aufzuladen
gebraucht, sondern nur innerlich rechtfertigt
werden. So dass dann die Kauf von solchen
Belegschaften und Wirtschaften, da man
freiwillig agieren möchte; doch soll nicht
ein anderer als mit der duplique zu verfahren
wollen, auf die Kaufmänner jenen Posten
von drey zu drey Tagen in ander zu
ander vorher gefüllt seyn.

§. 14.

Solts sin oder ander Ezel in der
größtzen Zeit zu anderson opfer zu-
föhren und aufzunehmen ist, der soll
vor jordbenast z. h. ~~Witt~~: dem Ordinung
Graeffe bei den, und die Unterküsse des
ersten amboen Termens innen gegen wagen.

§. 15.

Denjenigen der auf diese als Ordinung
Graeffe im Vorstigen Hufte-Kaufm zu-
Griffen Hoffnungs graviret befindet, soll
früß Kaufm sich aus Hofgriffen und ander
Dienst eine Appellation oder Querel nach
dem die Kaufm befassen ist, zu richten,
da dem so vorigem Krafft Appellation
~~ist~~: als ein Appellations Besilling dem
Graeffe wileget, und abrigent ist unter
im Titulo von der Appellation und Querel
geordnet, verfaßt zu richten soll; von
allen andern aber in Policeij Kaufm
wollen Hoffnungen soll die Querel an
Unser General Gouvernement gesen.

§. 16.

Auf den jährlich zu Salzburg ordi-
narien Session sollen die Ordinung
Graeffe, zugleich in seinem Erzbischof
Bischof zu richten, so es soll die öffentliche Landes Ordin: pag: 14
et Legg
Herr und Landvraum, samt dem
davon befreitzen Erzbischof und Fürst,
als auch die Kurfürst und Nebr. Krafft,
ingelassen die Wässer in Provinzen

und bæren ex officio sibi zu visitare
im Lande als alle seua iuris iurande
Verordnungen abzuhalten.

§. 17.

Lands Ordnung pag: 10.
§. 3 et 4.

Landespolizei nach die Ordnungs-
Gewiste über alle und jede Policeij Ord-
nung zu halten und über das zweck-
liche Rist zu bringen Comästiget und
verbrechen sind; Also sollen die Polizei
auf die allen vor kommenden Alarm
Fällen also so oft die Person beschafft
nach dem Ansehen der Falle die vorord-
nete Strafe mit der execution einzufü-
hren befugt seyn. In solchen Fällen
aber die in einem Gefolzen nicht durch
gelingt befreien, sondern, nachdem Rist
Will Kaiser gezeigt worden, bleibt dann
Vollstilten unbemerkbar, ist Fabrik
Kraft zu prosequiren. Wer da sich aber
jemand anders Taten nach dem Ordnungs-
Gewiste unzulässige Weise zu sinde,
fahrt, der soll vom Fiscal belangen und
mit einer Saatstrafe bestraft werden.

§. 18.

Gleiches um die Ordnungs-Gewiste
alle und jede Policeij Ordnungen
zu verhindern ist zu bringen zweck-
lich sind: Und sind Unserm Lande
auf davon gesetzt, daß auf alle Weise
die Ordnung in Unseren Reichen als
Richter und Domsäben aufzugeignen
Personen beobachtet werden:

Noch sollen und vor oder dem 1. Mai,
so man in Unseren Rieffgälden, diewel-
ben sich oder andern Rieffgälden hängt,
gleichwohl Übereilen, sind zu unterscheiden
und übersetzen am die Zeit Aufführung
der Rieffen Waffen durch Mittel
und Verfagungen gesammelt werden,
die Ordnungsbüro ist hi in solchen
Fällen also und dergestalt zu vor-
halben haben solle.

§. 19.

Ereignis ist auf zu das als vor oder nach
Ober-Rieffen-Worlaffer in einem unter
ihm Ereignis concernirenden Rieffgälden,
nun oder die andern Rieffen Daile
ist von Aucto gemäß aufzufinden, verfügen,
oder bei dann Rieffen Conventen diewel-
ben sinnfällige Beschränkungen und pluralität
der Namen von diesen Fällen vorzuberei-
ten und abzunehmen soviel;
maßdr abso in oder auf vor oder nach
Ereignis gleichen die zu des Ober-Rieffen Landes Ordinpag. betz
Worlaffer geweihten Verfagungen,
oder Rieffen Convents Beschlüssen zu
verordnen, diese geförige spieldige
partition zu Lehen und davon abzu-
gehn sie galten bis zum; Albdam General Gouvernement
sollten die Ordnungsbüro vor und ^{constitutorium} der
sige, auf Anwlangen und commissio den ^{de 1737 den} December.
Ober-Rieffen-Worlaffer ist geweiht

Der Fügungen zu verordnen
zu bringen, und wieder die missliche
und widerjähige Figa mit der execution
zu verhafzen.

§.20.

Allt' und jadt bey den Ordinungb' Gruiffen
sogen überfritten Policeij Ordinungen,
singelloßens Straß-Geldes sollt' gemaß
annotiert, nach vorläng des 3 Jafre
auf öffentlichen Landtagt die Kreis-
ungen übergeben, und nachdem ditz
Notarie und Gruiff Dienst Esse, samt
zab zum Aufz der Cancellerei abgegeben
ist, abgezogen werden, die übrige Gelder
zugleich gegen quittung abgeliefert werden.
Wann auf dausen das Ordinungb'
Gruiff gefällig ist, als im Landt
restiorund Bevilligungb' und Landt
Gelder, auf festwungs Provisum
auf waltens ordre durch execution
verzitterben; Als sollt' griff all
daß Balde die vercasterte Gelder auf
forderung Le an beförigen Dach accurat
verzittern verbünden sijn.

§.21.

Die bey dem Landgriffen vorordnete
und unter Titulo 29 befandliche
Cancellerei Taxa sollt' dem Ordinungb'
Gruiffen grifffall' zuerst fassen
die am und nicht überfritten
werden.

Titulus V^{ts}.

Von Ober-Fiscal Orgen
Hofgerichts, aus auf dem
Landgerichts Fiscalen
und davon
ander.

§. 1.

Wiel ist Zier beförderung der justice
und Loſalbung unter Ordnung Br^g
Dern Gouvern^{ts} Pfleſten so esoll im
Kreis Reich oder Rittertum alle Fäden ge-
richtet, wenn ſelbiges mit einem dactore
officioſe oder Fiscal verſetzen sind;
ſo ſoll auch Br^g dem Hofgerichte im
Ober-Fiscal, vorleben auf geſetzte
dab Hofgerichts præsentation Unter
dazu vorordnet Collegium beſtätigt,
imgließen Br^g jedem Landgerichte
im Fiscal, der Zeugniff Br^g Univer
oeconomie das Fiscalat bethribt,
und alamenswo nach dab über ge-
ſetzter Vertribung dab Hofgerichts
und der Oeconomie, von dieſer dem
Gouvernement zu Br^g bestätigung vorzu,
ſtagm iſt, vorordnet vor dem, welche König: Resolution,
inbgeſaet nach Eörgelis abgelegte den 17 Aug: A: 1667.
und darauß geſetzlich in gewissem
muth geſetzten Br^g d' iſt ob Amt
gebüſt und verordnet, iſt Br^g Dern

§. 7.

Sesisionen im Lande und Städten gegen
sich, falls aber ist eigene Rechte Partie
vergessen werden, so dann
abzuschaffen müssen.

Ober Fiscalen Gesetz.

Generalgesetz soll ist den von Hvo
Räymölichen Majestät mit allgemeindigst
abstraktum Ober Fiscalem Amt geben,
Liesse und mit in sein Reiche vorstehen,
Hvo Räymölichen Majestät Interesse nach
Liesse machen angelegen seyn dasse,
alle Cases und Actions nach zu fordern
und die rechtheit von Hvo Räymölichen Majestät
oder derselben Räymölichen Hoffmeister mit
ander fassen zu wollen, soßt observiren,
die Processe nach bestem Verstand und
Wissenfahrt, wie es als allein grösstheil
Kunst, Proces-Form und Constitutiones
an die Hand geben, oder Auflösung der
Person aufzufinden, prosequiren und
ausführig machen: Ein Geheimer
soll ist von dem, winder es lebt ist
meins Amt zu ihm soll, oder selbst
reichen noch keiner anders haben, dasse
meins Contraparten in ihm Partie
wider zu setzen, fassen noch waffen,
sondern vielmehr zußt davon auf
zuhaben, daß die Wehrkraft abgekrafft
und die Wehrkraft geheizet werden
mögen. Was gewaltsam gesetzt werden soll,

vill iſt vixenandem Engelschheit
oß Hembafon. In Summa soll und will
iſt aller dabeynige Spur, und nicht
unterholde Bon, oß wirn vofffaffetum
Obrv-Fiscal. Amtsbogen gehabt und
wohl aufgethet. So wahr mir Gott helfe
an Erib und Trete.

Die Land- und Economic-Fiscalen Leyd.

Iſt N. N. gelobt und gesworene zu Gott, daß
iſt dab Fiscalat Amt, oß zu iſt Hoc-
obrig Rüthlichs corrompt vordem, gehabt
Lüft und mit nichts zu thun verhalten,
und großer Königswilchen Majestēt interese
nicht davinnem Etymon am angeltion
zyn Capon, alle Casus und Actiones, die
iſt von ſelbſt man erfordern
nichts Amtsb, oder auf Chaff emm
Obrv auf zu verfahren habe, woſt obser-
viren, ingliſchen als Procesſe nach
beſon Verlantet und Utrumq; falt, eis
z; als alſi geſchöpflich hieſt, Procesſ Form
und Vrordnungem an die Hand ghem
ofer Aufſtung der Freyheit fortſetzem, und
auffäßig man emm wolle. Deswill und
ſoll auf Reine Geſchreit van den
richter vorleſt iſt an dem Amt Eriben foll,
oder ſelbſt ausſum moſt denſt andere
ausſum Capon, enimes Contraparten
in iſrem Paſſu, oder oavum, halben,

noch waffen, so werden verlangt zu seyn
Darauf vorber, daß die Oberrevisor
Den Krißt nach abgefaßt, und der
Beliebigste gefügt werden möge.
Was' fmeilich gesetzte werden soll,
so will ich mir in dem megbüßlich
offenbaren, und in allem niest mehr,
Capit abgrenzt zu sein, so ab wir
Amtssachen gebrüft und sofflaußt.
So darf mir Gott selbts an Erb und
an der Person.

§. 2.

Unsonderheit soll der Ober-Fiscalis
Landt Ord: pag: 86ff. soff als die Land-Fiscale anfalls
und das öffentliche ißt in Unserer Gottes Erben und
Instruction der Fiscale

§. 1.

der Fisci Legalien, Gossit und Krißt
nun graue Aufsicht haben, und diesen
Zeigungen, so ist einigemal kein da
wider Vorwurf mögeln, ob er vierte
Aufsicht der Fiscum officio und öffentl.
maßig an gesetzigen Orten zu verfahren.

§. 3.

So gebrüft ihm aufzuflißt Aufsicht
Ibid: §. 6. add: König zu Prag, das Palii Geßter und Vorord-
den 10 July, 1695. §. 25. nunmehr im gitter Obafft gesetzet, und
et 26. Das da wieder Landshut officio belau-
get und vor Klage werden: Gleichwohl
dann auf in besondres der Ober-Fiscalis
alle sind jene Überverhütingen des Geß-
griffen Constitutionen graue zu Probaßt
und zu auffen, bis 10. Sept: Was verhindert, jij, soll.

Hof: Coet: d. 24. Marti
1686.

§. 4.

Daß der Hoffschwift respect von ihnen
Fäxten aufz' erholzt, wos für die Hoffschwift
der waßtungs- & Büßschwift und sein offizie Landes Ordin: pag: 89.
Vereinbarungen aufz' fordern oder zu thun
in ißme Kirche von Klein und Große;
so soll der Ober Fiscalis zusammen den
Fiscalen, wenn solches gegeben wünscht,
Antheilungen des Fäxten besondres
maßgebend die Verantwortung übertragen
verfassen.

§. 5.

Zur Vindicir- und Verfaltung der alten
abgeforstten Kirchen-Länder, für Landes, Läuff: Landes Ordnung
Mittel und Kräfte sollen in dem Kirchen Cap: 1. §. 3 etg. pag: 5 et 8.
Hofmann im Lande die Fußschwift Land
Gittern, dies auf die in der Kirchen, auf
dem Kirch-Hof und im Pastorale bey
Ausschaffung und Kirchen Verfammlungen,
zum öffentlichen Angenicht vorgegan
gen Gejähre oder Peßlagerungen, als
ein grobes Verbrechen, allein zu geßtigen,
oder gewisslich zu verwerfen.

§. 6.

Wenn von dem Landgräffchen oder
Magistraten in den Plätzen in Fiscalis,
Fäxten appelliert werden, so gebüßt
der Ober Fiscal den Appellations Proces
Bey dem Hofgerichte fortzusetzen, und
so soll in dizen alle auf demjenigen,

Sachen so in der ersten instance bey
Landgrafen aufgenommen werden,
guttemen Recht anzusehnen, daselbig
innerhalb d'ig fortgeschritten und schwing
zur Landshaft gebracht werden, zu
dern Vortrag w' bei allen audienceien
vor dem ordentlichen Advocaten
der Vorsitz haben um z. Wofingey zu
die Landgriff Fiscale, von ihm ipsum
von ihm selber & so ab im Fiscalem
Raem, sonders aber Inquisitiones,
Zeugen Proses und Executiones bei
dem Landgriffen zu entrichten
committiret werden, solarem raeffem
Rommern und alsd' Fall mit ihm
zu correspondieren füldig sind.

G.T.

Das alle und jede Straf-Geld, was
der dazt' vorfallte selbige in der ange-
setzen Frist zu entrichten verlangt,
davon gebürtig Executiones nicht
erleben werden mögen, soll der Ober-Fis-
calis aus auf die Fiscale jordan
mindest' Dopp' vergogen, und ist dasd' Fall
allmaßt' bei der Cancellereij w' Prudenz,
nachher dem Vorsatz seit' ifam
für auf zu vorfallen gebürtig. Vor-
mässt' ihm auf dem Landgriff Fiscalem, sis im Titulo von dem Land-
griffen bericht vorverdacht ist, von
dem Strafgeleid w' aus siegen von

ist nur slob/aufgefordert und beharrlich,
oder auf auf's Häfftvolk's Vorstellung
anbergriffenen Sachen zuvorifzen, daß
d'wette Ersil zu fallen meint.

§.8.

Gleichwohl auf der Ober Fiscalcorsoll
ab' dem Fiscalen alle Vorstellung ist
anzuhören obliget, daß niemand
ohne geringfâmen Grund oder armig/heit
seiner Anzeig- und Vorstellung von
vom ifamen gewiesslief beprochen werden:
Also sind auch besondere Fälle, und da
der angeklagte vermeidlich und vorsätzlich
völlig fesig gepröfzen seiret, dieß
jedem der Unterkorste auf Häfftvolk's
Vorstellung zu erhalten füldig
zu vernehmen, & davon dann daß
dieß oben ifter Tilleigen Vorstellung
eingestellt und im Obig Riedlief
commissem die action anzuhören
und anbergriffen ab'd'vire Riedl
verhindern seiret, als es sich falls
der aufzornen si gleich succumbiret,
dannet von der Unterkorste ertheilung
befreit/sige soll.

§.9.

Sollten von/um der Ober Fiscalis oder
der Land-Fiscale slob/auf dem einen Hogen: Constitution
oder andern Punkt dieß Landtress, den 24. Martii, 1686.
oder andrer gewiessliefen Vorordnungen

Sachen der, sind für die daran gebrachte
Kraft, doppelt zu verfolgen fahrlässig,
wir dann auf, sofern es sich in
ihrem Dienst verloren zu haben, den Ober-
Fiscal einen Haftbefehl, die Land Fiscale
aber jener bey dem Landgerichts prüft
Erfolg behauptet und gebracht werden sollen.

§. 10.

Wenn auf die Land Fiscale jeder
in seinem Ersatz verpflichtet ist
gefallen sind, daß die ordentlichen
Juridiken in Grätzmaßiger Zeit,
und zwar gleichzeitig mit dem ganzen
Monat mögen gefordert, die unerlässlichen
Executiones auf einmaßlich
brauchtig, und kann zu dieser
oder zuerst einzugehendes ordnen; So
soll ihm gleichfalls obliegen daran
zu rufen, daß die bey dem Konsul
Visitationen geführte Protocolla von
dem Ober Konsul vor Lefevre im General
Gouvernement fristig eingebraest werden,
voranb'is auf dem mit allen Flüssen
verloren und sicher die Werke auf
einigem Ausfall der Flüsse die Execution
befortheben und zu tun.

§. 11.

Übrigens sollt außerhalb des Ausfalls
der Flüsse, so oft auf die Riffen oder

Fäster, Ehem und Verfassun giebt
Aufsicht haben, auf so gar dem Käffter,
wenn er in irgend einer Baßre
verordnet hat, so ässt und trinkt von
sich zu dem Käffter - Käffter zu halten
wolle, demselben nicht befriedigend
aufzumößigen beauftraget seyn.

Titulus VI.

Von Advocaten, Fäffern und Gesollmässigkeit.

§. 1.

Demnach in dem Lande und Stadtm
ein oder zwei nicht weniger daran gelegen,
ist, daß es nicht ausschließlich dem Käffter-
Käffter, auf gesetzlich und verordnet
Advocati vorhanden seyn mögen, welche
diejenigen Fäster, die sich Christ-Baß
in eigener Person nicht selbst fassen
können oder wollen, in ihrem Prozeß
händeln bey Gerichten ordentlich
und gewöhnlich zu verhören gesetzt
sind; als ordnen und wollen, Mit, daß Gericht Proces, 1615.
bey englischem Gericht in Unserm
Großherzogthum Elßland gute geordnet
Fästt Advocati seyn und befallen werden
sollen, denen auf bey vorfallenden Procesen
zur Bedienung einer englischen Föry/Leibet,
deren Baß nicht selbst bey Gericht
händeln und fassen will oder kann.

Den 23 Junii, §. 15.

Und das vor soll in der dem Hoffrichter
4, und der geistlichen Landgerichts auf der
dem Fiscalen z. Advocati ordinarii seyn,
und dazu nicht allein gesetzlich, in hofflich

Fr: E: H: Libr: 1. Tit: 20. verfahret und gelassen, sondern auch
§. 1. et 13.

Eg: H: H: Libr: 1. Tit: 13. vorliegt, dass Busaffet und unbefolbter
art: 3. Männer genommen werden, welche
dab Hoffrichter nach Beurtheilung ihrer
Gefährlichkeit amischen und
verdächtig befallen, vor welche Ritter
Aufführung ihres Amtes abzuwählen,
dem Fyrd Eorwulf ablegen lassen soll
Advocaten §. 2.

Dancken will und soll ist in einem
Advocaten Amt nach seinem bestehen
und fortführen Wohlstande vorhanden und
landeten, also dass sie gewissermaßen
Rundhafte Salaffit und Unerschaffit
oder Unerschaffit brauchen, oder auch dar-
auf sorgen will, was ist in einem
Wieder gant zum Gefahr und Wohl
die Sachen aufzuhalten mag, sondern vielfach
ausser Principalen Wider gant
die Uraffen und Brancis, welche
nir von ihnen zu Aufzehrung der
Sachen aussetzen, mit einigen
of Kombagen. Dazu Gottlob liefern
Gewissen und alten Gewissen, so
davon fürem, will ist alle gebürgt

Leverence und Gerechtigkeit, und
Dankbar im Offenbarung und innern Leib,
recessione missalloz Zunft und
Loyalität befleißt; den übrigen
allen das Span und Land, so ab die
Rathsvleißer Hofgerichts Constitutiones
und Verordnungen mir vorgeschrieben
und das alles opus Eist und gefordert.
So dass mir Gott hilft am Ende und Welt.

6.3.

Über ob determinierte Anzahl der Ad-
vocatorum ordinariorum soll ad hoc
gerichtet und beweisen, nach
Procedere ad Unlande vorschriften
als Extraordinarios anzuwenden,
und selbigen die Freyheit zu advociren
Zu vorfallen, also communis etiam die
Zahl der ordinariorum regni visl,
Sic ad Processe nicht hinlanglich seyn,
oder aber geschickte Personen insambis
reverent, ist + capacitate in praxi zu
zeigen, welche und durchgängigem Un-
land das Hofgericht zu begründen
und das in Zeiten sat, daß keine
eingeschickte oder ebel berüchtigte
Personen zugelassen werden, vorher
in oder andern Land in einen Raet
Zu einem Common Rente, da dann
die extraordinarii sibi so ein die

ordinarii, s^t ist niemals Rauff d^rig
Gewiess f^raus vorgetzten Advocaten
d^rig Erschöpfen ablegen mißt
Glaisher ge^ralt soll auf dem
Raum gewiessnen unbewohnter f^rau
d^rig oben angef^rosten Un^rlanden
gesetzte Personen als Advocatos
extraordinarios anzusehen.

§. 4.

*Nec nunc aliozai Advocaten siif ge-
brauchen und bestellen laßt, solle
etw^r Gotts Vorst^ratt
etw^r: H.H. Libr. I. Tit:
13. art: 4. die Gewiessig Rist/Leib vor Augen habt,
iſt vor vorgestzten Obrieg Rist und dem
sämtlichen Gewiess Personen allen
fauldigen respect und Geforhane
verassigen, und sonderlich der grüng
Favtan, den er ist bedient sind, mit
aller Erneuerung, davon Rauff
mit glaisher Vorgralt, f^rüher und
besonders Rist Landen und f^rüher
alb^riger zugesetzen, und f^rüher lange
in allen F^rätern iſt vom f^rüher und
den f^rüher Fällen vorlicher Entgegnung
verfalten.*

§. 5.

*Mannum in Advocat jmaueret
Rauff d^rig Gewiess zu f^raus überweinet,
soll w^r sießt. Der Principalis mögt*

gließ gegenwärtig oder aber zu und bey: /
 vor allem dagegen mit einer geschäftlichen Gr. Prot. 1615. d. 23. Jan. §. 15.
 zu Haft or fandigen Vollmacht Hofgr. Caff. 1666. d. 18. Jan. §. 3.
 nachdem hierunter gesetzte Formularz. Hofgr. Caff. 1687. d. 12. Nov. §. 4.
 verfassen lassen. Welche deshalb auf
 solche Vollmacht rings Handlung
 bey Gewicht vorzunehmen sich unter-
 lassen, soll er nicht allmälich nicht zulässig
 gelassen werden, sondern auf bey
 Hofgriff 10. bey dem Landgriff in
 Stettin: Kraft abbalde zu solchen
 verfallen seyn.

Formular zur Vollmacht vor den Advocaten.

Formular vor dem Räte/collegium Hofgriffs
 infolgede von den Fronen N. N. sine action
 anzu/tellen missverwaltung geäußert,
 oder dff. N. N. sine action eindeutig
 missangestellt hat: // constituire
 Gewicht und Kraft die/ob' zu Rück-
 führung dieser Haft vor einigem
 aussern Leben dem dff. N. N. zu einem
 raschen Er vollmaßigt zu: Solle/
 ge/halten und also, daß er darin
 ausser Haft und interesse best/
 mögliß probiert, auf alle/
 gern und vorsichtig möge, sob
 nach Erfahrung der Sachen die
 Notwendigkeit Rait erfordert, ift

Davon kann es nicht anders sein, und
Zur ausserm Befremden gewissen Rau.
Idq: cum clausulis rati, grati, indemni-
tatis, substituendi, subscribendi aliisq;
necessariis et consuetis. Zu Verfassung
der Brv, gabt das & Vollmaest riguslandig
Vollmaesten und unterseigelt.

Dann aufs ist nichts vor dem Tag solche
Sofgerichte oder dergl. Noch eine action
anzufallen vor den Landgerichten,
so dass die H. N. eine action einsetzen darf
ungefährlich hat: Wo constituirte Person
und Kraft die zu der Aufzehrung des
Raets vor missand reuete haben den
H. N. zu ausserm erafem Grossollmaestigkeit
Vollmaestsalt und also das w. Dagegen
ist gerichtet H. N. in allen Fällen
und Orten Landes, da so zu befragung
reue und beschwerde in Besitz oder Verdrang
gewassen möcht, Besitz oder Fällen und
Zu freiden Fällen aill.

§. 6.

Wer auf meag einer solchen zu Verfassung
reue Processes aufgegriffen gewesen
oder general Vollmaest an solchen Fällen

Fr: E. H. Libr: 1. Tit: 18. riess zu Processe erordan, als eine
6.4.

H. C: E. H. Libr: 1. Tit: 13. & sondere oder special Vollmaest
art: 15. vorfordern, alle da sind: Beffreiung
einer Grelleßt Vogelhaftung, die Verfassung
eines Vogelhaft, die Raub oder Verzaudung

meist Güteb, Gründ der Windesinfölung
in vorigen Fällen, Fün - oder Hälft-
zeitung meist Güteb, Langsamung meist
Güteb, Recognoscierung des Principalis
Hand und Unterschrift und Abgleich,
als selbst Handlungen auf eine
dazu voffilte Besondre Vollmafft im
Endig und von Reiner Kraft sind.

§. 7.

Und ob das auf formellen Procesen
im Klein von Supplique und querel-
Reisen noch nicht besondert wird, daß
die Advocaten mit einer Besondren Voll-
mafft verfießen könne; so sind dagegen das
pflichtig das in solchen Fällen von
ihnen verfaßte Verfießungsschreib
etwa auf gleiche der Principalis
dieselbigen selbst unterzeichnet falle,
auf als concipientem mit zu unter-
schreiben, es sind viere Fälle, in welchen
die Recognoscierung des Verfießens durch
die Advocaten ist von ihrem Principalen
nicht allrin erogen der obandoren
Reise vollständig und vorwiegend lassen,
sondern auf diejenigen documenta, vor
aus für sich in ihrem Verfießten bestreift, und
Zugleich in Erscheinung gesetzt, und

§. 8.

Werben einer gemeinsamen Vollmafft solle,
die Advocaten sei von ihrem Principalen
nicht allrin erogen der obandoren
Reise vollständig und vorwiegend lassen,
sondern auf diejenigen documenta, vor
aus für sich in ihrem Verfießten bestreift, und
Zugleich in Erscheinung gesetzt, und

Grußt: Prot: 1615. §. 15. Olast 200 nicht in originali, das in
 Englaändern Copien bey Übergründung des
 Hofgrw: Conft: 1666 den Klage oder Processe Dignitatis Schrift
 18 Januarie, §. 5. abbalde mit Brülagen. Wurde förfch
 Hofgrw: Conft: 1666. den 24 Martii, §. 6. nicht geffen, sollen sie nach rejierung
 Fr: E: H: Libr: 1 Tit: 20. der Schrift den Oder Hofgrwicht in 10
 §. 3.

bey dem Landgerichten in 5 Pfund: Waffe
 verfallen, auf aubey die Verloren
 des vorläufigen Termins zu solchen
 füldag fgn, und zwar sollen die vidima-
 tiones 200 immo möglichst bey der Cancel-
 ley abzugeben. Grußt, 200 für eingetragen
 worden geffen:

§. 9.

Es sind beroor von Advocaten Kauf,
 gewisslich auf Brüff von über sie nicht,
 soll er als Gevestig Ried des selben soff
 Brüffher, und diejenigen Paraffen,
 welche er in seinem Gras/Brue vor
 offnbaß auwesten kann, nicht
 aussuchen, es ist aber den Paraffen
 die Augenestig Ried des Kaufs, dientlich
 vorfallen und von seinem Uebergang und
 Mietzessällen abzaffen. Wurde er sich
 dem zuweider in seines offnbaßem

Prot: Ord: 1695.
 den 4 Julij, §. 10.

Fr: E: H: Libr: 1 Tit: 20.

§. 12.

soff gar jemand zu folgen eingetragen
 gründeten mietzessälligen Gräme Re-
 waff und Aulösung geben, der Princi-
 palis auf Gerechte in die Waffe des
 temerarie Litigii mietzessällen erreden.

So soll der Advocat ebenfalls in die
Salbe & Kraft solaner temerarie wifallen,
und solast in wifall 6 Monaten habe-
poena dupli zu solgen, verbündet syne
auf nach befinden des Euerhauß und
des Werbvertrages mit Gefängniß und
andern Prozessum Kraft vorstlief
angewiesen werden.

§. 10.

Drey in Zusammensetzung Kaiser und
König allzeoys sollen die Advocaten
auch Eide gegen Gott und den Knecht
iher Hasseltagt jahrlich an das vierte, ¶. E:4: Libr:1: Tit:
20. §. 2.
daß Friede und Einigkeit wifallen,
und als Christig Christen die eßgut
Leis Mittel aufs ehrlicheßtige Knecht
Winfibänder, so er ist immer möglich,
drey gelegest werden.

§. 11.

Ehre sei allen die Advocaten die
ihren an vertraute Kraft-Knechte,
gründlich, ordentlich und befriedlich
zu freien geflißt seyn mögen; also
sollen sie sich zu fordern, und solist syne
Hofgericht alleb unöfzig, mittelst
recessivum, sowie mit den Protocolla
vergleichungsfüllt, und die Processe
verlängert werden, gantz Knechtfallen.
Daß aber einmagauglißwödig wäre,
und vom Grünste wolaubt seiret,

da ab mindestens vor zweytagen, soll
 Hogen: Ord: 1630. den 26 mit Rauß zu Langsamem Wochentag,
 6 September, §. 9. Geblt und Andereß gegeben, damit
 Hogen: Const: 1666. die Cancellery solle anzuzeigen und in
 den 18 Januarii, §. 4. die Cancellery solle anzuzeigen und in
 Hogen: Const: 1666. die Feste haben Könige; Werke besessene
 den 24 Martii, §. 5. mindestens vor zweytagen sind die andern
 §§: H. H. Libr: 1. Tit: Zu interpellatione his annos/cesser, der
 13. art: 7. 8. et 9. soll bey dem Hogenwicht in 5, 6, 7 dem Land
 gewieht in 2 Provinz: Provinz verfallen seyn.

§. 12.

Die Kanzel-Kristian, welche auf gut
 Tagte Leßt und zuvor gegeben
 werden mußt, sollen sonderslich bey
 Hogenwicht nicht über 2 Tagen, und auf
 jahrh. Fests nicht über 30 jilen, samt
 einem Hand Spatio von zwey Fingern
 breit ausfallen, bey Kraft bey dem Hogenwicht
 6, bey dem Landgewicht 3 Pfund. und rejici,
 rauig der Kanzel-Kristian. Da jordan ist
 obsonderer Tauf von solchen Willkür=
 lichkeit es vor, daß sie nicht zugleich im
 obgesetzten Hande verfaßt werden
 Hogenwicht Const: 1666. Könige, soll ab des Kanzelwichtes bey vier Tagen
 den 18 Januarii, §. 1. 4. überholen zu seyn, nach maßgabeung des
 Hogen: Const: 1666. Um Handt auf sin großem Kristian
 den 24 Martii, §. 2.
 §§: H. H. Libr: 1. Tit: aus gegen zu empfunden, dausen sollen
 13. art: 4 et 7. die selben Rauß und Christenwicht
 verfaßt, und nicht mehr, als das
 der Tauffen Hoffnung vorverfaßt, dar
 innen angeführt, in sondersheit aber

alla personalia, impertinentia, philosophica und politica discurse, immo offig allegata, Rerum - Rerum und Rerum Noorten van Huyveren den, erorden, byn poen in Folgericht 10, im Eaudrechts 5. R. f. f. ^{and} Precisierung der Rechtfertigen, auff maß Besindung soever R. waft. Hingegen mocht die Advocati d'is b' Ritter und Eaudreft, so osit die Fälle in solbigem aufzählen, oder in etica vanaugelude, Fälle sinn annullieren Legem aus genauer Rechtfertigen, vorläßt den Casum vollkommen begrifft, soßt allegiren.

§. 13.

Wie auf ein jecor den Gründen mit Raft besorrig zu beoristen verbundne ist; also sollen die Advocati d'is jecor Documenta oder Präjudicata, sonder si ihre Vorträgt zu untersuchen gründen, so gleyßt ifon Raft- Rechtfertigen besorrig byn Legem, auf alleb' was ist anzubringen. Jahn in dem gesöflichen Raft Rechtfertigen, Hofgr. Conf. 1666. Den 24. Marti, 5. I. Dern jecor Eril nes Jaor' hat, völlig Hofgr. Constitution verfaßt, damit die Acta complectentur 1699. Den 15 Februarie sind die der Relation Prior Handlung vertraufet werden mögt. Währ' den si dem Ziesichtsmaßtvo da die Raft bewillt geöffnet, mit einem Suplicationen, Documenten, Abfichten und Protocollen, obgleich dies in dem

Nachrichten vorher allegirat werden, um
Kommission, sollen sie selbst rejeciciorung
solcher Documenten und Urkunden
beginn Hofgericht in 10, bis zum Ende
gewissen in 5 Tagen: Wahr verfallen seyn.

§. 14.

Dann sind vorwisslichen missbilliger
Anschlag, Aufenthalts und Verzögernung
derer Processe sollen die Advocaten,
Leibverwandten, verlusterreisenden, Krafft,
sich beklagigen, daß die ihnen an-
vertraute Person baldmöglichst zu
Gedacht gehalten mögen, zu solchen
Fällen sollen sie nicht aus vorwisslichen

Hofgericht: Cast: 1666.
den 24. Martii, §. 3.

Hofgericht: Cast: 1684.
Den 27 October.

noch Arbeit annehmen, als sie zugleich
Zur Schriften sich getrauen, vorzuertheilen
Juridique Esständig zur Stelle seyn,
die Gewisslichen Anschlag oder dergleichen
imßdringlich abzavert, jmdm nach
Zur wettwo Zeit mit frischen Täufen zu-
gessen, und unter Kenntnig Vorsand
oder Abgang des Wolf und vorwisslich
gültige Ueberauf einer dilation seyn
bis zur Verurtheilung der davon geprächten
und andern vell Gewisslichen Krafft.

§. 15.

Die Communication der Acten sollen
zwar die Advocaten gegen rum Besuch
vor die gesetzliche Caneley Taxa
erfassen, jmdm soll für niemand

Unter Kosten v^r 20 Thlr. Strafe, die solle
auf das Gerichtsgericht folgendermaßen vor der
Radt zu Brüggen, oder aber solche Acta hofger: Conft: 1666.
v^r auf dem Landtag mit seiner Rat den 24. Martii, §. 4.
Rechts nicht praeceps in Zivilisator, hofger: Conft: 1687.
auf ander communicata summa des hofger: Conft: 1691.
in dorso determinirten Zeit zwischen den 5 December.
Ergen vorzähmen soorts, soll v^r den
Hofgericht in 5, v^r den Landgericht in
2 Thlr. Strafe verfallen seyn.

§. 16.

Wenn die Acta geschlossen werden, v^r,
dass ist Advocaten selbige aufzuhören
innerhalb 8 Tagen mit Erfüllung des hofger: Conft: 1666.
dati signifacit intransibit, v^r den 24. Martii, §. 7.
falls v^r den Hofgericht in 5, v^r den Land-
gericht in 2 Thlr. Strafe verfallen seyn.

§. 17.

So sind auf die Advocaten die ergangne
Ueffile, Decreta und Resolutiones, welche
vom definitiva Fabri, v^r Aufzähmung des hofger: Conft: 1687.
selben folglich vor die gesetzliche Canceley den 12 November, §. 1.
Taxa aufzähmung folgend v^r 2 Thlr. hofger: Conft: 1691.
Strafe. Wenn auf sie v^r Anerkennung hofger: Conft: 1693.
v^r Rat von ihm Principalen so viel den 21 October.
Gold als' Jahr Canceley Gebüts ir gund
anössig seyn anössig, eventualiter
Zuforaden erlaßt, anordnungsfall
aber daselbe aus eigenen Mitteln

Zu verlegen und die Urtheile oder
Beschreitungen obiger Richter Kraft aus zu,
hierunter gleichzeitig seyn sollen.

§. 18.

Weiss anzugeben sind die Advoaten vor=
wieden ihrer Principalen das sie zu re=
nunzieren und anzufallen, daß die
über dieselbe etwas vorsängt oon confe=
mation oder andern Prav-Geldes
Hofsw: Conf: 1675.
den 3 Februarii.
prompt und besörig unterrichtet werden
mögen, in füßsichtung des Besuches solche
Prav-Gelder von dem eigenen selbst
abzuziehen und dafür bey Überweis=
nung einiger Personen und Gang auf
der Vollmaefft für ihre Disposition zu
sorgen und für jährlich vorzeitigen Gaben.

§. 19.

Eigene Pravder, in vorleß der
Advoaten abzugeben Kündigung des
Principalen veranlaßing vorfallset,
soll so aniss mit selbst zu Besuch und
Zutragen, sonder an allen Begegnungen,
H.C. H. Lib: 1. Tit: 13. vorleßt abzugeben vor
art: 14. demnach, Nachlaß Big Preis oder andern
Wertes an dem Principal veranlaßt werden
demselben zu verhüten und zu verhindern
gleichzeitig seyn, und soll so annehmen, dass
ein offenkbarer Vorwitz oder Erbrieg
veranlaßt werden könnte, und jährlich

Wrafft waaff beſtandung der Ueberhand
und des Kriegerb Schenkens angeſetzen werden.

§.20.

Hat ein Advocat eine Partie übernommen,
und gewiſſhaftig zu führen angefangen,
ſoll er dieſelbe bei einem Ende aufzugeben,
allerdingß pflichtig, aufzuerſt beſteigt
ſeyn, jenem und andern vertraffinem Ge-
fallen, oder vorher als Principalis consens
derſelb einzufordern zu ſubſtituieren;
oder aber aber davon vorwiſſhaftig zu
verſt beſtändige Ueſtaſen veranlaßt
worden ſein Vollmacht aufzuerſtendigen,
und der Principalis nicht gewillig §.v. E.H.Libr.1.Tit.20.
davon erlaſten wollte, ſoll die Partie §.H.H.Lib.1.Tit.13.
dem Krieger vorgestragen und daſer §. art.13.
abgezogen oder abgetraten werden:
dem Principali ſiehrgem Geſetz ob
allmälf fröh, ſein Vollmacht so wohl
im Anfange als fortgaenge des Proces-
ſes zuwider zu erſpielen, und ſolche-
geſetzall ſinem Advocaten die Führung
ſineſ Partie waaffen und iſt vorher vor
ſeinem Biß dafin geſahne Miß beſtändigkeit,
zu überſteben. Auf dreyerfalls aber ſoll
der Advocat den Wrafft der infamie
und Verlaiſt ſineſ dem Leib ſieh nicht
mechſtzen oder bejungen, den
er mindesten beſtand geſetzen, in droſeln,

Kauff ist gebrauchen zu lassen,
woß dem Gegeißel abgenugt seyn
be handt gebracht zu offnabeyen.

§.21.

Es soll auf kein Advocat auf einver-
stehen, das Kauff die ihm zu gefallen au-
f. E:4: Libr:1: Tit: 2. & 8. vertraut ist, unter ander ganz, oder
L:4: H:4: Libr:1: Tit: 13. zum Eßil an sich zu haualen, oder
art:12. darüber zu transigieren, ob "Werning
will Rüschafft von der Strafe, oder
dann auf sein solches pact und Geding
Raußlob und von Prinzen Werdigen soll.

§.22.

So sollm sich auf die Advocaten zw. E:
Liffetzen, daß sie nicht bey den Fästen,
ob "Werning fürstlich oder öffentlich, ob "Werning
und bedient seyn, daß sie nicht abgenugt,
ab ifam von ißon Principalen ent-

§.7.10.

L:4: H:4: Libr:1: Tit: 13. doch es sind am vertraut vor dem,
auf sie solle, aus dem verfallen
unterricht und Acten beweiset,
jemandem abschöpfen kann, Contra,
parten fählicher Weise offnabeyen,
woß von L auf einiger Art ißon Prin-
cipalen Kauff zu übernehmen wof auf
Zusatzlun rüffen; Weise jemand solches
Weberen gildig in Hand und über
fürstlcomen Künste, soll er dem
Vfahrt aufzeyn, als sein erfolglos

ab officio removiret, wenn zu advociren
instandhaftig vor Räuberhund sonst nach
befinden mit von vor Kraft aufgerufen
werden.

§. 23.

Mann auf der Nachbarlizen und Erschaff
Lizen billig Reit genügt ist, daß die
Reiteren in Unsern Landen auf den Grafen
Reit nicht weniger zu verfordern haben
müssen, als die Haußreiter Wrenzungen,
die Prosalben auf ein dersen Landkreis
jedem Jahrlich vorzuhaben ist, daß eben
andere Vorfrilben so einem Aman
Zugelaufen sind, dasselben auf
den vorfallenden Proceszen §: E: H: Libr: 1: Tit: 20.
Advocaten zugvorwurde erordan, welche §: H: H: Libr: 1: Tit: 13
denn gewisse Reiter, so sie selbst nicht
auf dem Reit vorwurde sind, den
gewissen Landen und vorfallen: also Conf: ad huc Titulum
soll ein Advocat, welchen man auf den Reiter §: H: Libr: 3: Tit: 10.
der Haußreiter als Reit verfordern muss Conf: etiam Einf: H: H:
Aman Reiter opus feldgeld zu fassen, Cap: 101. 102. 103. 104
sie dasdem nicht zu fassen, sondern daselbe
mit eben der Vorgelt, Evans, und Krip,
auf Vorwurde Reit, abzovorben, und
beschagen, als wenn er da fass' völlig
Zahlung zu geben den Reiter, und sich
auf ein dersen falls mindestens genügt
vorfallen, es ist zweyfalls aber vor
gebrachter Kraft leben.

Titulus VII.

Von der Citation oder
Forderung vor
Gewicht.

§. 1.

Weilen ob dem natürlichen Thaffe zuvor
dass über jemanden Gott, Erb, Erben und
Gut, oftmals als von Herrn anbeschuldigung zuvor
anzunehmen, und anzuverdauen gewieß,
So sollt du, als gewießt ist Forderung
abw. das Mittel, sondern abw. Klagen
so dass die Klage vor Auftritt bekundet

F. E. H. Libr. 1. Tit. 14. gewießt, als auf zw. verhältnisse vor,
art. 1. §. 1. 3.

F. E. H. H. Libr. 1. Tit. 8. Forderung kann und solle gesetzlich
gegeben seyn, und also der natürliche
Gewicht und vorher Anfang in obigen
verhältnässigen Proceses ist. So vorher
und vorher, mit, daß bei Unserm
so Ober als Unter-Gewicht über
niemand, der nicht citiert ist, gewießt
werde, Weilens sofern alle Urtheile,
und Urteile, welche oftmals vorher gegen
gute Citation gefallen soordnen, neul. nichtsig
und dem Klagen. Sollt unzählig seyn.

§. 2.

Landger. Ord. 1632. Wer dann auf an jemanden eins rufft,
den 1 Februarie, §. 8. Leist Auftritt zu machen gedient ist, soll
Hilch. E. H. Libr. 3. bei demjenigen Gewicht, so es ist als ob da
Tit. 12. §. 2. Das Ruffen unzählig ist, nicht eins so
bedroht Zeitig sein Kommen, in
der selben mit Rauzen durchdringen

und bestimmen werden, den Namen
seines Gegners, auf dem Grunde und
der Ueberzeugung seines Aufwands verfassen,
und hierauf bitten, den Gegner auf
einen dazugehörigen Termine
vor Gericht zu holen und zu citieren.

§. 3.

Auf solches eingelaugte Gesuch soll der
Herr, dass er die Reise vor ein Forum
gesetzt, die gebotene Citation verfassen,
und dem aufenden Fällen gegen die
größtmögliche Canceley Gebote zu stellen
lassen, in welcher dem citirten augs-
tiboden und, wenn es sich handelt, Prot: Ord: 1695.
Lässt, soviel als Aufwands befiehlt, den 4 Julii, §. 1.
und zu welcher Zeit er empfohlen soll, Fr: E: H: Libr: 1: Tit: 14
mit augfängtem Erfolle, das er
verbunden ist, oder darauf einem
zu verfallen Landigen Gevollmächtigten,
sich selbst, Plagi anfordern, das aufsuchen
und es ab dem Herrn nach verfügt
verwahnen möste, abzaverte. Indassoll
diesmig die Adelste Landschaft
nach vom Fiscal augs/Hello Plagi
nicht verschafft werden, wozu sie auf
zu empfinden citiert und augfalem
werden, als auch in dem Falle, da
der augsgeborene Herrscher, Erb,
Erbm, und Gv, bestellt.

§. 4.

Dreyf Tages dem Kläger fr^g, wann ob
ihm gefällig, sein Kläg Libell dem
Citation & Gr^geift gleich bry^r Zuf^rgen,
auf welchen Fall solle sich der Cita^r
tion dem beklagten communiciret sond^r
 soll, damit d^r oßl^r an dem angeb^rten
Termint gleich mit seiner Exception
oder Wollwidriging^r Kritik dagegen
zu seinem R^rume, und solle sich d^r oßl^r
der Landes Processe befordeit werde.

§. 5.

Damit aber der Citeute Raum und
Gelagert ist g^roß hab^r, s^r mit seiner
Exception oder Gr^geift gefaßt zu
maßen, so soll der Kläger fuldig signe,

Hofgr: Ord: 1666, den 18 Januarii, §. 5.

dem Gevieste mit seinem Citations
Gevieste zu entladen, und daser bry^r
Landgr^riste 4 Woch^r, bry^r Hofgr^riste
den 1 Februarii, §. 8. 8 Woch^r vorher, Damit die Citation
P^rz: f: t: L^rib: 1 Tit: 8. an^rgefordert^r, und dem amme^rfall
art: 4.

Königl^rist Uwohlung Landes befandl^rist dem Kläger bry^r
1692. den 19 April, Landgr^riste 14 Tage, bry^r Hofgr^r ist
Landes Ord: pag: 551.

6 Woch^r vor dem Prozessing^r Termin
Zeige/Zeigt selbst a^rrum R^rume. Mirat
dab Geviest/Geviest in Pommer^r, soll
die Citation auf dab maß miß nach
gegeben, sond^r war die Fasson b^r zu

ausserdem Juridic verweis zu werden.
Würde auf die Infiruation später
gefasst, soll der Beklagte nicht gefangen
sein, im angeblichen Termine zu versteuern,
sondern aufzuschieben bis ausserdem Session
vorgeladen, und ihm seine Freiheit voll-
kommen zu gewissen gegeben werden,
ob sich dann, da der Prozesspunkt vorliegt,
Lippe Wollfahrt von selbst den Begehrn solle.

§. 6.

Befindet sich der Citirte außlande V. C. H. Libr. 1. Tit. 14.
Landes, soll die Citation 6 Monat art. 1. §. 6.
vor dem Verhandlungstermin und zwar Hofgr. Const. 1669,
amr. auf dasen Hof abgegeben werden; conf. Hofgr. Const. 1693
dasswo die reue, welche folgt am den 8. Mai.
außlandigen Orte befindlich seyn Prot. Stadga 1695,
gewisslich zu befreien und zu geben, Landes Ord. pag. 604.
sich Fernaufzurichten und also die
Citation zeitig zu rüsten haben.

§. 7.

Damit auf ausserm Infiruation der
Citationen aller ammossige Disputen Hofgr. Const. 1673 den
verfolgt werden, so sollen die Citationes 6 December, §. 2.
unter anderem dawafadem gefasst sein Hofgr. Const. 1688 den
gewisst Boten, oder dawafforma gr. 14 Januarii, §. 4.
so ist der glaubwürdige Leute infiruiert, V. C. H. Libr. 1. Tit. 14.
Davüber ein Attest genommen, und art. 2. §. 4.
solche Erb' Übergabeung des Blatt Libells
vergebrach werden, in feste Erfahrung
daß der Disputation als unwichtig

H. C. H. Libr. 1. Tit. 8.art. 5.

inficiert zu lassen, und der Citer
zu verfüren nicht füllig ist.

§. 8.

*Vr: E: H: Libr: I: Tit: 14.
art: 2. §. 5.*

Wird der Greifb' Gott die ihm au-
vertraute Citation neben der missrichtig
und zur vorher Zeit bei Sallen, oder gar
verlieren, soll er nicht allein den Blago-
die gefahrt den Roffen zu Sallen, son-
der auch auf besagtem Hof
der Han'stadt neben der missrichtig
Leib' Gefängniß, oder gar mit Ent-
fahrung hin zu demselben Straft werden.

§. 9.

*Hofgr: Const: 1669. d. 8. Maij, voran, ist er des selbs anzunehmen,
Einf: H: H: Cap: 73. und sei an dem selben Termin
Einf: H: H: Libr: I: Tit: 8. nach Fustall der Citation neben der
art: 2.*

Wenn nun obgedachte wu: zu die
Citation jemanden zu vorher Zeit
und auf besagte Weise zugefallen ist
so sollt der Greifb' Gott die ihm au-
vertraute Citation neben der missrichtig
in Person, oder durch einen zu Hause
der Han'digen Gevollmächtigten zu
Sallen verbringen; wie es offen auf
missrichtigster Zeit auktorirt, oder
sei singulär dem füllig, als so ab in
der Citation begriffen und auf ge-
richtet ist. Wergetheißt sich jemand
dieserlei anzunehmen, mag sie der
Überbringer nach Ausstellung hin zu
Gevollmächtigten auf dem Tische vorlegen,
und da eine solche inficiation

glaubenswürdig zu seyn, und der Klagte
darum nicht vorzutragen wünscht, soll so
nicht allein in die Urkosten des
verjährten Proceses sondern auch in
die vorwürfliche Contumacien Kraft
verhältnist werden.

§.10.

Wenn aber jemand pfeift unter best.
dem Überbringer der Citation übel zu
begegnen, und weiterer mit Worte
oder Schläffigkeit an ihn zu vergrößen,
ingelassen zu werden, alsoß die
Citation von dem einzigen nicht angenommen, Fr: L.H. Libr: 1. Tit: 14.
art: 2. §. 7.
oder im Hause aus der galgen werden; H.C. H.H. Libr: 1. Tit: 8.
art: 6.
Der soll als ein Verächter des Gesetzes
nach Beleidigung des Staats und
willkäuflicher erster Kraft angesehen
werden, und soll den Tatzen fürstens
aller Bestrafung dabey befließen,
und niemandem zu einziger Exceſſe
Anlaß geben.

§.11.

Wenn jemand in's Landgut eindringt
nichts Aufzuhören meint, ist er nicht
schuldig der Citation dem der Klagten dafü,
wo er seine Wohnung hat, oder hofft Fr: L.H. Libr: 1. Tit: 14.
art: 2. §. 4.
davon zu möcht waagzeicthen, sondern H.C. H.H. Libr: 1. Tit: 9.
art: 2.
so ist gering, daß solches in dem Gute,
davon das Vorzuhängen geht, abgerufen
werde, und sind als das solle vorzuhängen

Graduante fäldig, als solle an ihm
Herrn zu befürdern.

§.12.

Wenn der Protagt nicht andern Jurisdic-
tion oder Gründes Gesangs nicht vorhaben,
so sollen in Subsidium Juris Befürderungs-
briefe ergraben, mittelst welcher der
König der Welt oder Gabieth verfügt
sind als Citation dem mutz hinzu
Gründes Gesangs befürden Protagt
eingändig zu lassen und zugleich
anzubefehlen, daß es auf den König
der Zeit für den Künftigen die Cite-
tation möge.

¶: E.H. Libr: 1. Tit: 14.
art: 3. §.5.

§.13.

Wenn der Künftige General-Citation
nicht Gründes oder General-Citation
nicht als von Personen vorhaben, als
die Person da viele als Gaben oder auf
andere Weise miteinander interessir,
oder da besonders Geistliche, zumal
und Collegia beywohnen werden; so ist
derjenige Interessent, dem die General
Citation gebürtig, infiniert worden
fällich, solange demnach übrigem Mit-
interessenten zu zufallen, oder endlich,
ganz all die unter dem Vorzöglichen
Proceses zu erlagen. Doch er aber
darf nur, daß er als übrigem nicht
anzuhabenden gründet, soll er aus-

¶: E.H. Libr: 1. Tit: 14. art: 4..

95

vor dem Aufschlaf auf die vorabens
Reage zu antworten aufgefordert, als
anderer abessenden oder auf einen
anderen Termin edictaliter citaret,
und wenn nach befinden des Rieffels
in contumaciam oder als missellig
und obliterante und unverfornans
grischt wird er vorher.

§. 14.

Wenn einer solcher geßalt nach vergangener
Citation bei den Fälden ist trifft das
vor Gericht aufzugeig gemacht haben,
sollen sie gefallen seyn, die selben bei
jedem vom Rieffel aufgezeichneten und
publicirten Termine geßöig zu ver-
folgen und fort zu setzen, aber das
Fällen besondres Notifications von
durch Gericht zu verordnen.

Titulus VIII.

Wor der Edictal Citation
oder Vorladung rüef
offentlichen Auftrag.

§. 1.

Wenn einer rieff offen geblieben, dient mit
Person, welche Citiert werden soll, oder
Gutwur auf dem, nach dem einigen
größeren Verbleib hat, folglich an
Rienzen grössten Ort anzubringen ist;
soll auf Klage zu auffallen im späteren
oder öffentlichen Auftrag der geßalt

vorgeladen worden, daß die Cetation
 §. E: H: Libr: 1. Tit: 14. vorne als Verwaltung des Landes auf=
 art: 3. §. 1. Galten seyn am 1^o Bi an demn Ort
 §. E: H: Libr: 1. Tit: 9. wo er sich zum Letzten und am längsten
 art: 1. aufgehalten, dervon dem Grundsatz ihm
 an die Ritter, Landvögte, Dorffleißer,
 Fronde etc: nach sindest jordan Orte
 Gelegensheit und Gelegenheit aufzulagern,
 auf soviel von dem Prediger von
 von dem Evangelie im öffentlichen
 Gewiss abgelassen, und auf solche
 Art dem geladenen zu Raum vorde,
 in welcher dem nach Erfahrung
 der Landvögte ein zulänglicher Termin
 zu vergeben aufzufinden ist.

§. 2.

Wiewohl sich das beklagte Vorör an
 am ersten oder zweiten Ort
 §. E: H: Libr: 1. Tit: 14. befinden, so soll die Cetation gleich=
 art: 3. §. 2. 3. fahrlässig als öffentlichen Aufzlag und
 abkündigung von dem Evangelie
 gegeben, und dem beklagten sind
 von dem Ritter nach Erfahrung
 des Ortes und anderer Landvögte
 zu determinirende zulängliche Zeit,
 um sich zu halten gesetzt werden.

§. 3.

Frondeleßheit sollen alle infassione
 und Prüfungsposten des öffentlichen
 wie auch diejenigen die ißt Ge-

gaffem Laufftliciger Weise oovr-
 Laßem Gaben, wovf öffentlichen ^{ff.} P. H. Libr. 1. Tit. 9. art. 3.
 Anpfleg und if oder peremptorie ^{der f. Ordin. Cap. 16. §. 8.}
 galarden, und die Citation naefbrind,
 in dreyer Formen Gebeten vorgefan
 und affigiert werden: Wenn jir auf
 der Vorgalarden in dem vom Thoffen
 gebr. ^z Termine nicht vppriest, soll
 aber iher Thoffen naef gemaßt werden.

§. 4:

Über diese soll auf die Cittatio edicta,
 lis in Concursum Creditorum also/ daß
 Gaben, daß die sämblischen Creditores,
 welche an ein Gut aufgrage zu maſt,
 geruertet, und conder dem communi
 Debitori, nachdem Hälfte völlig beſtaudt ^{ff. E. H. Libr. 1. Tit. 14.}
 sind, wovon ein öffentlicher an den, ^{art. 4. §. 1.} Hofgr. Cit. Edict in
 oben 100 r. der Hälfte völzig findet, Cone. Naf. Obey & Jacob
 angeſtagt Proclama convocaret, Schotten, 1673, den
 und verneuft werden, inwohlt ^{3. November.}
 der vom Gevieth beauftragt in Weit,
 iher Gabens Forderung zu ausleben
 und zu bezeugen, da dem dreyer
 welche solche Weit, sofer sie zu ausleben,
 oder verneift Laßem, nicht franz
 geforst werden sollen.

Titulus IX.

Von der Contumacia oder Aus-
 bliebni und Üngeseyam
 der Faſten.

§. 1.

Denn auf der einen Seite ist
schildigt respect allerdings erforderlich,
dass nicht allein die Kläger seine
Dienst gesetzte und es fällt die Citation

Fz: E: H: Libr: 1: Tit: 18: o. a. u. f. oben Klage gebürtig fortsetzt,

§. 1.

sondern auch der Kläger auf solche
oder anderes Art vorbereitet: Also sollen beide
Teile an dem vom Gerichte bestimmen
Termine gefordert werden und zu vorher
Zeit vorliegen, und das ist zweckmäßig
gegen einander gesetzmäßig auch
sein.

§. 2.

Wiederum kann darüber der Kläger
hofzen: Const: 1688. dass ermisschließt Gefallen in termino
24 Martii, §. 3. und dann davon folgender Zeugne
Eaudgen: Ord: 1632: Aufklagen gab auch blieben, soll der
den 1 Februarii, §. 14. der Kläger auf sein Gefallen von dem
Fz: E: H: Lib: 1: Tit: 10.
art: 1. Großes Lande für sich gezwungen werden,

Fz: E: H: Libr: 1: Tit: 16: der übrig bliet der Kläger aber eben

§. 3.

hofgesetzte in 30 Tagen Eaudgenrechts
in 15 vgl. Wwafft dem Gerichte zu
solagen verfallen, und der Kläger
der eingesetzte Urturkun auf
Hausseleiter Erneuerung zu verhauen
gefalten seyn.

§. 3.

Der Kläger zahlt an dem in die
Citation verhauenen Termin vorliegen,

naeffer aber im Fortgang der
 Pro. Stadga 1695. den
 Raet als Anstags vorzunehmen / 4. Julii, §. 2. - 12.
 Die Raet vorzuhängen oder gar Pro. Stad. Hofgr. Conft. 1666. den
 Laßon, soll er vor jordan Anstags 18. Januarie, §. 7.
 Organ Hoffreießt C. Organ Landgreifft Hofgr. Conft. 1666. den
 3. V. d. Den Greifft bür/Don, und der Hofgr. Conft. 1667. den
 6. Blagton als Uerboten als vorjamm 12. November, §. 1.
 Von Termins v/Sachen. Wieweit er §. 1. E. T. Libr. 1. Tit. 16. §. 4.
 Leiswett am Den vom Richter auf
 aus zu folgenden Termin nicht
 vorfahren, soll die Raet vorzuhängen
 gefallen und abgen vffhület werden,
 da dann, wann er in der Goueg-
 Raet gließ obigen solle, die den
 6. Blagton darf vorzunehmen
 voraus Uerboten Wenn es
 v/Sachen werden mößt.

§. 4.

Weiß comig in Sauf be Blagts
 Heil auf wichtig vfallens Citation
 im angelegten Termine zu vorjamm §. 1. E. T. Libr. 1. Tit. 16. §. 2.
 gefallen, so gar das com auß der Lief. H. Cap. 78.
 Jurisdiction einzuweichen, zessifl-
 gaff vär, und be Blagts vnuimt
 unter das Forum vsofie er geladen
 nicht zugelassen, er demot vorjamm,
 mit Exceptiones oder Leiswettungen
 Es wird aufzagen und das Raet vsofie
 Leiswett absavsen mößt.

§. 5.

Wurde es jemals unter diesen Dispen
hoffen: Conf: 1666 den ² Februar zu Landshut, und an dem ist
24 Martii, &c. gesetzten Termin aufzubriben soll w,
F: L: H: Lib: 1: Tit: 16: §: 5. vom Plager zuvor die wichtige ins-
f: H: H: Lib: 1: Tit: 10: art: 2 nuation der Citation wässig darge-
L: f: H: Cap: 72: 123.

Gan, als im Urteilsgericht oder Contra max
bigen Hofgerichts in 20 bis 30 Ewigsrichter
in 10 Richten: Strafe verfallen sijne, dausby
die dem Plager vorwiesa iste die Richten
zu w/abben gefüldig zu Landt, und auf
der Sonn Aufsatz zu gegen innen abro-
nachligem anzeigen gesetzenden Termin
aufs ansatz vorgetragen werden.

§. 6.

Bliebe bei Plagier aufhoffen isten ordentl
Lief Zeige/Verbot aus Citation aus der
zum and, soll er aus dem Verhältnis der
Q: Ord: 1630 d. 20 Maij, die das Kosten wegen eines Urteilsgerichtes
Proc: Stadt: 1695 d. 4 July, & 2 Hofgerichts in 30. bis 35 Ewigsrichter
Hoffen: Conf: 1666 den ² Februar zu Landshut, und an dem ist
24 Martii, &c. in 15 Richten: Strafe vom Gerichte verfallen

Hoffen: Conf: 1669 den ² Februar, und den Zween Trachten maß gebladet
8 Maii. worden, und davon vor ains albedum

F: L: H: Lib: 1: Tit: 16: §: 5. nicht verfasst, soll w pro Convicto et
L: f: H: Cap: 71: 114. confessio, das ist, vor einem solchen ad
219. jif folgt die geplagten Richten Gallo
gefüldig zu Landt, und darüber Straffig
nicht verfasst ist, gefallen, und also das
Urteil nicht allsin gevoert, sondern
auf zu einer Richten Execution gebracht